

24.06.13

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 912. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2013

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

**der Ausschuss für Agrarpolitik und
Verbraucherschutz (AV),**

der Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Vk
Wi
1. Hauptempfehlung Vk, WiZu § 1 Absatz 2 und § 16

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 2
bis 5
sowie die
Ziffern 15,
16 und 78

- a) Dem Wortlaut des § 1 Absatzes 2 ist folgender Satz voranzustellen:

"Diese Verordnung gilt für Vorhaben nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom ..., die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom ... auf die Bundesnetzagentur übertragen worden sind."

- b) § 16 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

- bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft."

Folgeänderungen:

- a) § 2 Absatz 6 ist zu streichen.

- b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind nach dem Wort "Turmbauten" die Wörter "insbesondere Windkraftanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken" zu streichen.*

- c) § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Buchstabe a ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.

- bb) In Buchstabe b ist am Ende das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.

- cc) Buchstabe c ist zu streichen.

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 60

Begründung:

Der Anwendungsbereich der BKompV wird zum einen auf den Netzausbau in der Zuständigkeit des Bundes begrenzt. Zum anderen wird die BKompV befristet. Dadurch wird die Gefahr einer Verzögerung von für die Energie-wende essenziellen Energieinfrastrukturprojekten vermieden. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis der Länder Rechnung getragen, die Regelungen der BKompV zunächst zu evaluieren, bevor diese auf weitere Vorhabentypen erweitert wird, zumal der Erfüllungsaufwand zur Verfahrensumstellung, insbesondere auch vom Nationalen Normenkontrollrat, als erheblich eingeschätzt wird.

Die Folgeänderungen betreffen insbesondere Anlagen und Verfahren, die nicht von dem eingeschränkten Anwendungsbereich der Verordnung erfasst und daher in §§ 2, 13 bzw. § 15 zu streichen sind.

- Vk 2. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1
Zu § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 - neu -
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- Bei Annahme entfallen die Ziffern 3 bis 5 sowie die Ziffern 15 und 16
- § 1 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern "§ 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes," die Wörter "die durch Höchstspannungsleitungen im Sinne von § 1 der Planfeststellungszuweisungsverordnung vom ... verursacht werden. Sie regelt" einzufügen.
 - b) In Satz 1 ist das Wort "insbesondere" zu streichen.
 - c) In Satz 1 Nummer 1 ist das Wort "zu" zu streichen.
- Folgeänderungen:
- a) § 2 Absatz 6 ist zu streichen.
 - b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind nach dem Wort "Turmbauten" die Wörter "insbesondere Windkraftanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken" zu streichen.*

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 60

- c) § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Buchstabe a ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe b ist am Ende das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.
 - cc) Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen von Straßenbauvorhaben von Bundesfern- und Landesstraßen bestehen in den Ländern bewährte, praxistaugliche Verfahren, die auch gerichtlicher Überprüfung bisher standgehalten haben. Mit der BKompV würden hingegen neue Bewertungsmethoden eingeführt, die keiner langjährigen Praxis entsprechen. Insbesondere würde ihre Anwendung im Straßenbau einen größeren Bearbeitungsaufwand erfordern, da Nachweise im Einzelfall an die Stelle von bisher – jedenfalls in Nordrhein-Westfalen – angewandten Konventionen treten und zusätzliche Bewertungskriterien zugrunde zu legen sind.

Der Nachweis der Praxistauglichkeit ist durch Beispielbewertungen, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anhand von drei Straßenbauvorhaben aus verschiedenen Ländern (darunter Nordrhein-Westfalen) beauftragt hatte, nicht erbracht worden. Die Fallbeispiele sind mit den jeweiligen länderspezifischen Bestandserfassungs- und -bewertungsmethoden im Hinblick auf die Wirkzonen und Beeinträchtigungsfaktoren berechnet worden, da die BKompV insoweit keine Vorgaben enthält.

Eine bundeseinheitliche Standardisierung und auch das in der Begründung gesetzte Ziel der BKompV der stärkeren Transparenz von Bewertungen, der Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit und der Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ist somit jedenfalls im Bereich des Straßenbaus mit der BKompV in der vorliegenden Fassung nicht zu erreichen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich der BKompV auf die zweite Ausbauwelle des Netzausbaus in der Zuständigkeit des Bundes begrenzt ist. Der Bund beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Planfeststellungsverfahren für ausgewählte Höchstspannungsleitungen mit der bereits vom Bundeskabinett beschlossenen Planfeststellungszuweisungsverordnung von den Ländern auf den Bund zu verlagern. Mit der vorgenommenen Beschränkung der Anwendung der BKompV auf jene Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen in der Zuständigkeit des Bundes erhält die BKompV einen signifikanten Anwendungsbereich und zugleich hinreichenden Vorlauf für die Konkretisierung diverser unbestimmter Rechtsbegriffe. Die Gefahr einer Verzögerung zahlreicher für die Energiewende essenzieller Energieinfrastrukturprojekte, die kurz vor der Zulassung

durch die Landesbehörden anhand eingespielter Regelungen stehen (z. B. der ersten Netzausbauwelle der EnLAG-Projekte), durch einen unerprobten neuen Mechanismus wird hiermit vermieden.

- U 3. Zu § 1 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 - neu -
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1 oder 2
- Bei Annahme entfallen die Ziffern 4 und 5
- § 1 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 sind nach den Wörtern "§ 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes," die Wörter "die Höchstspannungsleitungen verursachen, die durch Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zugelassen werden. Sie regelt" einzufügen.
 - b) In Nummer 1 ist das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich der BKompV auf die zweite Ausbauwelle des Netzausbaus begrenzt ist, sofern die Zulassung der Höchstspannungsleitungen in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Der Bund beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Planfeststellungsverfahren für ausgewählte Höchstspannungsleitungen mit der bereits beschlossenen Planfeststellungszuweisungsverordnung von den Ländern auf den Bund zu verlagern. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung der Anwendung der BKompV auf jene Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen in Zuständigkeit des Bundes erhält die BKompV einen signifikanten Anwendungsbereich und zugleich hinreichenden Vorlauf für die Konkretisierung diverser unbestimmter Rechtsbegriffe. Die Gefahr einer Verzögerung zahlreicher für die Energiewende essenzieller Energieinfrastrukturprojekte, die kurz vor der Zulassung durch die Landesbehörden anhand eingespielter Regelungen stehen (z. B. der ersten Netzausbauwelle der EnLAG-Projekte), durch einen unerprobten neuen Mechanismus wird hiermit vermieden.

- Vk 4. Hilfsempfehlung zu Ziffern 1 und 2
Zu § 1 Absatz 1
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1, 2 oder 3
- Bei Annahme entfallen Ziffer 5 sowie die Ziffern 15 und 16
- § 1 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) Nach den Wörtern "§ 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes," sind die Wörter "die durch Höchstspannungsleitungen im Sinne von § 1 der Planfeststellungszuweisungverordnung vom ... sowie durch Anlagen nach Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... verursacht werden. Sie regelt" einzufügen.
 - b) In Nummer 1 ist das Wort "zu" zu streichen.
- Folgeänderungen:
- a) § 2 Absatz 6 ist zu streichen.
 - b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind nach dem Wort "Freileitungsmasten" das Komma und die Wörter "Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken" zu streichen.*
 - c) § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe b ist am Ende das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.
 - cc) Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich der BKompV auf die zweite Ausbauwelle des Netzausbaues in Zuständigkeit des Bundes sowie auf große Windenergieanlagen begrenzt ist. Jedoch sind weitere Änderungen der BKompV erforderlich, um bei deren Anwendung im Zuge der Energiewende die Komplexität und den Aufwand gering zu gestalten und die im Bundesnaturschutzgesetz eingeräumte Flexibilität bei der Kompensation nicht unnötig einzuengen.

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 60

Die Folgeänderungen betreffen Anlagen und Verfahren, die nicht von dem eingeschränkten Anwendungsbereich der Verordnung erfasst und daher in §§ 2, 13 bzw. § 15 zu streichen sind.

- Vk
Wi
5. Hilfsempfehlung Vk zu Ziffern 1, 2 und 4, Wi zu Ziffer 1
Zu § 1 Absatz 3 - neu -
- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1, 2,
3 oder 4
- Dem § 1 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
"(3) Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Straßen."

Begründung:

Von der Verordnung sollen zahlreiche Projekte, wie die Errichtung von Netzinfrastruktur und von Windkraftanlagen, die im Rahmen der Energiewende in den nächsten Jahren realisierungsbedürftig sind, profitieren.

Die Berechnungsvorschrift zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes führt bei Straßenbauvorhaben zu einem erhöhten Untersuchungsbedarf, zusätzlichem Verwaltungsaufwand, Erhöhung der Realkompensation und damit einhergehenden zusätzlichen Kosten. Diese Verschärfung wird abgelehnt.

Der Ansatz, die Umsetzung der Eingriffsregelung in ein mathematisch ableitbares und dadurch objektivierbares Kompensationsmodell einzupassen, entspricht auf Grund zum Teil nicht nachvollziehbarer Bedingungen, insbesondere in den Anhängen der Verordnung, nicht der gängigen guten fachlichen Praxis im Bereich des Straßenbaus. Wissenschaftliche Erkenntnisse mit konkreten Vorhabens- und Wirkungsbezug bleiben ebenso wie bestehende Vorbelastungen unberücksichtigt. Aus diesem Grund soll die Verordnung nicht bei Eingriffen im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und landesrechtlicher Regelungen des Straßensrechts gelten.

- U 6. Zu § 2 Absatz 2

In § 2 Absatz 2 sind nach den Wörtern "im Sinne des § 9 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes" die Wörter "sowie die Inhalte sonstiger naturschutzfachlicher Planungen" einzufügen.

Begründung:

§ 2 Absatz 2 sieht eine Berücksichtigungspflicht nur für die Inhalte der Landschaftsplanung vor. Inhalte sonstiger naturschutzfachlicher Planungen (z. B. Biotopverbund (§ 21 BNatSchG), Zielartenkonzepte oder Artenschutzkonzepte) bleiben unberücksichtigt. Diese sollten jedoch ebenfalls berücksichtigt werden.

U 7. Zu § 2 Absatz 2 Satz 2 - neu -

Dem § 2 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen."

Begründung:

Programme und Pläne nach §§ 10 und 11 BNatSchG sind in den Ländern oft nicht (mehr) aktuell und beruhen häufig auf einer veralteten Daten- und Bewertungsgrundlage. Hier wirft die Berücksichtigungspflicht Probleme bei der Eingriffsbewältigung auf, denn in diesen Fällen stimmen die Inhalte der Landschaftsplanung auf Grund des Zeitablaufs in der Regel nicht (mehr) mit der Realität überein. Gerade bei der naturschutzfachlichen Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft kann dies zu Widersprüchen zwischen Planung und tatsächlichem Zustand führen. Zur Klarstellung ist daher eine Relativierung für veraltete Landschaftsprogramme und -pläne entsprechend der Regelung des § 9 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG aufzunehmen.

Vk 8. Zu § 2 Absatz 3

Wi

§ 2 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Regelung wird die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erweitert. Es soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen vermieden werden kann. Diese Konkretisierung des Vermeidungsgebotes ist nicht von § 15 Absatz 7

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

BNatSchG gedeckt. Unabhängig davon dürfte die Regelung in der Praxis kaum handhabbar sein. Jedenfalls führte sie zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Planung.

U 9. Zu § 2 Absatz 3

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 8

In § 2 Absatz 3 sind nach den Wörtern "zu verringern" die Wörter ", soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung nicht entgegenstehen" einzufügen.

Begründung:

In der Regel fällt der Kompensationsbedarf geringer aus, wenn die Flächeninanspruchnahme beim Eingriff gering ist. Hierbei müssen allerdings die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden. Denn durch die Pflicht zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Vermeidungsgebots kann es erforderlich werden, in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche einzugreifen, was wiederum einen erhöhten Kompensationsbedarf auslösen und zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme führen kann und damit kontraproduktiv zum beabsichtigten Zweck der Regelung wäre.

AV 10. Zu § 2 Absatz 4 Satz 3 - neu -,
Satz 4 - neu -

Dem § 2 Absatz 4 sind folgende Sätze anzufügen:

"Kompensationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Verpflichtungen zu Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer entsprechenden Abgabe, sind auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder aus anderem Grund eine vollziehbare Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht."

Begründung:

Die Verrechnung mit Kompensationsforderungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Berücksichtigung von Förderungen sind zu regeln.

U 11. Hauptempfehlung zu Ziffer 12

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 12
und 13

Zu § 2 Absatz 5

§ 2 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 1 ist mit den Zielsetzungen der Regelungen des BNatSchG nicht zu vereinbaren. Zum einen widerspricht die Regelung § 16 BNatSchG, wonach auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann; ein Vorrang zur Verwendung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen ist in § 16 BNatSchG dagegen nicht geregelt. Dies ist mit der Regelung des § 16 BNatSchG auch nicht bezweckt, da diese zu einer Flexibilisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen soll.

Zum anderen steht die Regelung auch nicht in Einklang mit § 15 Absatz 2 BNatSchG. Es ist mit dem Verursacherprinzip nicht zu vereinbaren, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden soll. Wie bisher sollte es der öffentlichen Hand und dem Verursacher frei stehen, ob im Einzelfall öffentliche Flächen zur Kompensation genutzt werden.

Für die Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 2 besteht kein Regelungsbedarf, da in § 15 Absatz 2 BNatSchG bereits normiert ist, dass auf die Maßnahmen unter § 2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 zurückgegriffen werden kann. Nach § 15 Absatz 3 BNatSchG besteht sogar eine besondere Prüfpflicht für die Maßnahmen, die in Nummer 3 aufgeführt sind. Eine Regelung, wonach auf festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für den Biotopverbund im Sinne des § 20 Absatz 1 BNatSchG (Nummer 1 Buchstabe a) zurückgegriffen werden kann, ist schließlich ebenfalls unnötig, da dies bereits nach § 15 Absatz 2 BNatSchG möglich ist, sofern hierdurch eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgt und keine anderweitige Verpflichtung hierzu besteht.

U 12. Hilfsempfehlung zu Ziffer 11

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11

Zu § 2 Absatz 5 Satz 1

In § 2 Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter "auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand und" zu streichen.

Begründung:

Es ist in der Praxis der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mangels Flächenkapazitäten nicht realistisch, dass einem privaten Vorhabenträger öffentliche Flächen zur Durchführung seiner Kompensationsverpflichtung zur Verfügung gestellt werden.

Mit der bisherigen Formulierung der Verordnung entsteht für einen Antragsteller fälschlicherweise der Eindruck, er könne mit öffentlichen Flächen für seine Kompensationsmaßnahmen rechnen, was zu Verzögerungen in der Verfahrensvorbereitung führt. Dass durch öffentliche Vorhabenträger in erster Linie Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen sind, versteht sich von selbst und benötigt keine Bestätigung in der Verordnung.

AV 13. Zu § 2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11

§ 2 Absatz 5 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Am Ende von Nummer 3 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. ökologisch aufwertende, natürliche oder naturnahe Maßnahmen zum Hochwasserschutz."

Begründung:

In § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist vorgesehen, dass Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen hat.

Die neue Nummer 4 trägt diesem Ziel Rechnung und hält dazu an, dass Kompensationsmaßnahmen verstärkt mit Maßnahmen zum Hochwasserschutz verknüpft werden. Zudem trägt dies auch zu einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen außerhalb von Hochwasserschutzgebieten bei.

U 14. Zu § 2 Absatz 5 Satz 3 - neu -*

Dem § 2 Absatz 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichende Regelungen der Länder zur Auswahl möglicher Kompensationsmaßnahmen bleiben unberührt."

Begründung:

Bereits bestehende landesrechtliche Prioritätsregeln sollen bestehen bleiben, ohne dass eine erneute Abweichungsgesetzgebung erforderlich ist.

Den Ländern soll so ohne zusätzlichen Aufwand die Möglichkeit erhalten bleiben, eine solche Flächenbewirtschaftung schrittweise, nach Adressat und Vorhaben differenziert, einzuführen.

U 15. Zu § 2 Absatz 6

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1, 2
oder 4

§ 2 Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Für § 2 Absatz 6 besteht kein Regelungsbedarf, da die dort enthaltene Zielsetzung bereits in § 1 Absatz 5 Satz 4 BNatSchG enthalten ist. Im Übrigen fehlt es an einer Verordnungsermächtigung gemäß § 15 Absatz 7 BNatSchG zur Konkretisierung des § 1 Absatz 5 Satz 4 BNatSchG.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 16

* wird bei Annahme mit Ziffer 11 zu Absatz 5

- Wi 16. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1, 2, 4 oder Ziffer 15
- Zu § 2 Absatz 6
- In § 2 Absatz 6 sind nach dem Wort "Kompensation" die Wörter "unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung" einzufügen.
- Begründung:
- In der Begründung wird die Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung explizit erwähnt. Diese Formulierung sollte auch in die BKompV übernommen werden.

- U 17. Zu § 3 Absatz 1 Satz 2 - neu -
- In § 3 Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
- "Ist der vorhandene Zustand nicht rechtmäßig herbeigeführt worden, ist der letzte rechtmäßige Zustand zu ermitteln."
- Begründung:
- Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist aus Gründen der Rechtssicherheit dann der letzte rechtmäßige Zustand zu Grunde zu legen, wenn ein vorhandener, aber rechtswidriger Zustand den Verursacher bei der Ermittlung der Kompensation möglicherweise besser stellte.

- U 18. Zu § 3 Absatz 1 Satz 2
- § 3 Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Vorhabenbezogene Wirkungen, selbst wenn diese als sehr gering eingeschätzt werden, sind zu beachten und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Eine vorweggenommene Bewertung ist nicht sachangemessen.

U 19. Zu § 3 Absatz 3 Satz 1

In § 3 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "zu erwarten sind" durch die Wörter "nicht ausgeschlossen werden können" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß dem in § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verankerten Vorsorgeprinzip kann auf eine weitere Betrachtung potenzieller Beeinträchtigungen nur verzichtet werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass diese erheblich sind. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung.

U 20. Hauptempfehlung zu Ziffer 86

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 83
bis 86

Zu § 4 Absatz 1

§ 4 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Zur Erfassung des vorhandenen Zustands ist zunächst jedes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens einem Biotoptyp zuzuordnen und im Hinblick auf seine Ausprägung anhand der Kriterien "Flächengröße", "abiotische Ausstattung" und "biotische Ausstattung" sowie der Lage zu anderen Biotopen auf der Grundlage eines Biotoptypenwertes zu bewerten. Zur Bestimmung des Biotopwertes im Einzelfall kann der Biotoptypenwert um bis zu drei Wertpunkte erhöht werden, wenn das Biotop überdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, oder um bis zu drei Wertpunkte verringert werden, wenn das Biotop unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist. Die Bestimmung der Biotoptypen sowie der Biotoptypenwerte richten sich nach Landesrecht."

Folgeänderungen:

a) § 6 Absatz 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 2 Nummer 1 gelten § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend."

- b) § 7 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
"Für die Bestimmung der Biotopwerte gelten § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend."
- c) Anlage 2 ist zu streichen.
- d) Anlage 6 ist wie folgt zu ändern:^{*}
- aa) In Abschnitt A ist die Spalte "Maßnahmentyp" wie folgt zu ändern:
- aaa) In der Überschrift ist das Wort "Zielbiototypen" zu streichen.
- bbb) Bei den jeweiligen Maßnahmen sind die Zielbiotopsbezeichnungen und die Codes zu streichen.
- bb) Abschnitt B ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Unter dem Maßnahmentyp "Teilentsiegelung durch Entnahme der bituminösen Oberschicht und Belassen des Unterbaus mit anschließender Sukzession" sind die Wörter "siehe einschlägige Biototypen nach Anlage 2" zu streichen.
- bbb) Unter dem Maßnahmentyp "Entsiegelung, vollständiges Abtragen und Entsorgen des Materials einschließlich Unterbau und Entfernung der Schadverdichtung des Unterbodens" sind die Wörter "siehe einschlägige Biototypen nach Anlage 2" zu streichen.
- ccc) Unter dem Maßnahmentyp "Rückbau im Bereich von Gewässern" sind die Zielbiotopsbezeichnungen und die Codes zu streichen.

Begründung:

In den Sätzen 1 und 2 wird nicht mehr auf die Anlage 2 (Bundesbiototypenliste) abgestellt, die sowohl bei den einzelnen aufgeführten Biototypen als auch bei den einzelnen Biotopwerten naturschutzfachlich überarbeitungsbedürftig ist.

Stattdessen richten sich die Bestimmung der Biototypen sowie der Biototypenwerte nach Landesrecht. Die Regelung in Satz 3 trägt den in den Ländern vorhandenen Länderbiototypenlisten und damit den länder- und

^{*} entfällt bei Annahme mit Ziffer 51; vgl. hierzu auch Ziffern 90, 93 und 94 bzgl. Zielbiototypen

regionalspezifischen Besonderheiten Rechnung. Dies spart erhebliche Personal- und Sachkosten sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene, die andernfalls für die Abstimmung eines umfassenden bundesweit anwendbaren Erfassungsschlüssels bei der Einführung einer bundeseinheitlichen Bundesbiotoptypenliste sowie für eine Kompatibilitätsprüfung und -regelung der Länder entstehen würden. Die Biotoptypen sind von den Ländern innerhalb der Bewertungsskala des § 4 Absatz 2 in die Biotopwerte zwischen 0 und 24 einzustufen.

§ 6 Absatz 1 Satz 4 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sind in der Folge zu ändern. Anlage 2 entfällt in Folge der Änderungen. Anlage 6 ist anzupassen.

- Wi 21. Zu § 4 Absatz 2,
 Bei § 5 Absatz 1 Satz 2,
 Annahme § 13 Absatz 2
 entfällt
 Ziffer 22
- a) § 4 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
- "(2) Die Bedeutung des nach Absatz 1 erfassten und bewerteten Zustands jedes Biotops ist anschließend anhand der folgenden Wertstufen zu bewerten:
1. gering: Biotopwerte 0 bis 6,
 2. mittel: Biotopwerte 7 bis 12,
 3. hoch: Biotopwerte 13 bis 18,
 4. sehr hoch: Biotopwerte 19 bis 24."
- b) § 5 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
- 'Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist anschließend jeweils innerhalb des in der Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen "gering", "mittel", "hoch" und "sehr hoch" zu bewerten.'
- c) § 13 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:*
- "(2) Sind die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht feststellbar, beträgt die Ersatzzahlung für

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 60

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

1. bei Mast- und Turmbauten [insbesondere bei Windkraftanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken]* und vergleichbaren baulichen Anlagen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Anlagenhöhe
 - a) in Wertstufe 1: 100 Euro,
 - b) in Wertstufe 2: 200 Euro,
 - c) in Wertstufe 3: 400 Euro,
 - d) in Wertstufe 4: 800 Euro,
2. bei Gebäuden entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Kubikmeter umbauten Raums
 - a) in Wertstufe 1: 0,01 Euro,
 - b) in Wertstufe 2: 0,02 Euro,
 - c) in Wertstufe 3: 0,04 Euro,
 - d) in Wertstufe 4: 0,08 Euro,
3. bei Abgrabungen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche
 - a) in Wertstufe 1: 0,10 Euro,
 - b) in Wertstufe 2: 0,20 Euro,
 - c) in Wertstufe 3: 0,40 Euro,
 - d) in Wertstufe 4: 0,80 Euro,
4. bei Aufschüttungen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials
 - a) in Wertstufe 1: 0,30 Euro,

* [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 1, 2 oder 4

- b) in Wertstufe 2: 0,60 Euro,
- c) in Wertstufe 3: 1,20 Euro,
- d) in Wertstufe 4: 2,20 Euro.

Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen."

Folgeänderungen:

a) Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Zeile Tiere, Funktion Vielfalt von Tierarten, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): Lebensräume der Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten oder mindestens stark gefährdeten Tierart oder mehrerer gefährdeter Tierarten jeweils auf Bundesebene

hoch (3): Lebensräume der Vorkommen einer gefährdeten Tierart oder mehrerer Tierarten der Vorwarnliste jeweils auf Bundesebene oder mehrerer mindestens gefährdeter Tierarten auf Landesebene sowie Lebensräume der landesweit bedeutenden Vorkommen nicht gefährdeter Tierarten

mittel (2): Lebensräume der Vorkommen mehrerer Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen oder für relevante Tierarten geeignete Lebensräume oder Flächen für Funktions- und Austauschbeziehungen für in der Umgebung vorhandene relevante Tierarten

gering (1): Lebensräume der Vorkommen einer Tierart mit spezifischen Lebensraumansprüchen oder keinem Vorkommen relevanter Tierarten"

bb) In der Zeile Pflanzen, Funktion Vielfalt von Pflanzenarten, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): Standorte einer vom Aussterben bedrohten Pflanzenart oder mindestens einer stark gefährdeten Pflanzenart oder mehrerer gefährdeter Pflanzenarten jeweils auf Bundesebene

hoch (3): Standorte einer gefährdeten Pflanzenart oder mehrerer Pflanzenarten der Vorwarnliste jeweils auf Bundesebene oder mehrerer

mindestens gefährdeter Pflanzenarten auf Landesebene

mittel (2): Standorte mehrerer Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen oder für relevante Pflanzenarten geeignete Standorte oder Flächen für Funktions- und Austauschbeziehungen für in der Umgebung vorhandene relevante Pflanzenarten

gering (1): Standorte einer Pflanzenart mit spezifischen Standortansprüchen oder keinem Vorkommen relevanter Pflanzenarten"

cc) In der Zeile Boden, Funktion Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): vom völligen Verschwinden bedrohte oder stark gefährdete Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hervorragender oder sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung

hoch (3): gefährdete Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung

mittel (2): derzeit ungefährdete Bodentypen und Bodenformen, aber an spezifische Standorte gebunden und mit einer mäßigen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung

gering (1): derzeit ungefährdete Bodentypen und Bodenformen mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung"

dd) Die Zeile Wasser ist wie folgt zu ändern:

aaa) In der Zeile Wasser, Funktion Oberflächengewässer, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"Gewässergüte anhand des ökologischen Zustands oder Potenzials:

sehr hoch (4): sehr guter Zustand oder höchstes Potenzial

hoch (3): guter Zustand oder gutes Potenzial

mittel (2): mäßiger Zustand oder mäßiges Potenzial

gering (1): unbefriedigender oder schlechter Zustand oder unbefriedigendes oder schlechtes Potenzial

Soweit eine Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials nicht erfolgt ist:

Gewässergüte anhand Gewässergüteklassen (GK):

sehr hoch (4): unbelastet oder gering belastet (GK I)

hoch (3): gering belastet (GK I-II)

mittel (2): mäßig belastet (GK II) oder kritisch belastet (GKII-III)

gering (1): stark verschmutzt (GK III) oder sehr stark verschmutzt bis übermäßig verschmutzt (GK III-IV und GK IV)

Gewässergüte anhand Strukturgüteklassen:

sehr hoch (4): Gewässer, die keine oder sehr geringe Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen

hoch (3): Gewässer, die geringe Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen

mittel (2): Gewässer, die mäßige Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen

gering (1): Gewässer, die deutliche bis sehr starke oder vollständige Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen

Mittelwertbildung nach Addition beider Kriterien. Bei Werten, die keine ganzen Zahlen ergeben, entscheidet die Gewässergüte."

bbb) In der Zeile Wasser, Funktion Hochwasserschutzfunktion, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): Flächen mit aktueller oder potenzieller Hochwasserschutzfunktion und mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit bis einschließlich HQ 20 oder Flächen, die bei Hochwasser gezielt zum Rückhalt genutzt werden können, z.B.

Polder

hoch (3): Flächen mit aktueller oder potenzieller Hochwasserschutzfunktion und mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit zwischen HQ 20 und einschließlich HQ 100

mittel (2): Flächen mit aktueller oder potenzieller Hochwasserschutzfunktion und mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit zwischen HQ 100 und einschließlich HQ 200

gering (1): Flächen, die seltener als mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit HQ 200 überflutet werden oder nicht vom Hochwasser betroffen sind"

ee) Die Zeile Klima/Luft ist wie folgt zu ändern:

aaa) In der Zeile Klima/Luft, Funktion Ausgleichsfunktion, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen, insbesondere in Talausrichtung West-Ost bzw. Ost-West, und stark belastetem Siedlungsraum

hoch (3): leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen, insbesondere in Talausrichtung West-Ost bzw. Ost-West, und mäßig belastetem Siedlungsraum

mittel (2): leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen, insbesondere in Talausrichtung West-Ost bzw. Ost-West, und unbelastetem/gering belastetem Siedlungsraum

gering (1): weniger leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder kein Bezug zu einem Siedlungsraum bzw. fehlende Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete"

bbb) In der Zeile Klima/Luft, Funktion Treibhausgassenken, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): intakte oder leicht entwässerte/degradierte Moore und vergleichbare nasse Standorte, die dauerhaft

vegetationsbedeckt sind, naturnahe Wälder

hoch (3)/mittel (2): ./ (entfällt aufgrund großer Unterschiede in den Senkenpotenzialen zwischen den in (4) und (1) genannten Ausprägungen)

gering (1): altes, extensiv genutztes Dauergrünland auf organischen oder hydromorphen Böden, Laubforste oder aber alle (anderen) mineralischen Standorte unabhängig von der Nutzungsform"

ff) Die Zeile Landschaftsbild ist wie folgt zu ändern:

aaa) In der Zeile Landschaftsbild, Funktion Vielfalt von Landschaften, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): eine Landschaft von deutschland- oder europaweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie

hoch (3): eine Landschaft von überregionaler Bedeutung auf Grund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie

mittel (2): eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

gering (1): eine Landschaft mit wenigen bis keinen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

Bei der Bewertung ist die Vorprägung durch technische Infrastruktur wertmindernd zu berücksichtigen."

bbb) In der Zeile Landschaftsbild, Funktion Erleben und Wahrnehmen, ist die Spalte Bewertungsrahmen wie folgt zu fassen:

"sehr hoch (4): Landschaftsbildeinheit mit herausragender bis sehr hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. unverbaute, naturnahe Küstenland-

schaften; durch extensive Grünlandnutzung geprägte Voralpenlandschaften mit Niedermooren, Seen und Hochgebirgskulisse; großflächige, weitgehend ungestörte Waldgebiete mit charakteristischen Waldtypen und weiteren Elementen wie Felsen oder naturnahen Bachläufen; Räume in weiträumigen offenen, ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit Grünlandauen und weiteren für den konkreten Raum typischen Landschaftselementen

hoch (3): Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Räume in semi-urbanen Landschaften mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind; Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze

mittel (2): Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze

gering (1): Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität

Bei der Bewertung ist die Vorprägung durch technische Infrastruktur wertmindernd zu berücksichtigen."

b) Anlage 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:*

"1. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen		
	I gering	II mittel	III hoch
1 gering	–	–	eB
2 mittel	–	eB	eB
3 hoch	eB	eB	eBS
4 sehr hoch	eB	eBS	eBS

–: eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eB: erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eBS: erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten"

Begründung:

Die Bewertung der Schutzgüter sollte generell in 4 Stufen erfolgen. Im Gegensatz zu der in der BKompV vorgesehenen 6-stufigen Bewertung reduziert die hier vorgeschlagene 4-stufige Bewertung den hohen Aufwand bei der Bestandserfassung und -bewertung. Dieser Aufwand ist nicht verhältnismäßig, zumal die Bewertung in den Stufen "sehr hoch" und "hervorragend" sowie in den Stufen "gering" und "sehr gering" ein überwiegend wenig differenziertes Bild ergibt (beispielsweise bei den Schutzgütern Boden, Wasser).

Ferner ist ansonsten nicht mehr die vorteilhafte Übereinstimmung mit der Bewertungssystematik der Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet. Die in der Praxis effiziente Übernahme der Funktionsbewertungseinstufungen aus der im Vorfeld erstellten Umweltverträglichkeitsstudie, wie sie beispielsweise bei Straßenplanungen insbesondere auch für die abiotischen Schutzgüter angestrebt wird, wäre ohne die vorgeschlagene Änderung nicht mehr möglich.

Dieses ist insbesondere auch im Hinblick auf ein Zusammenspiel mit der Anlage 3 (Matrix zur Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen) nicht verhältnismäßig. Ohne Abänderung wären selbst bei nur geringen vorhabenbezogenen Wirkungen oder landschaftlichen Betroffenheiten zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen von großer Schwere gegeben.

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 23

U 22. Zu § 4 Absatz 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21

§ 4 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bedeutung des nach Absatz 1 erfassten und bewerteten Zustands jedes Biotops ist anschließend anhand der folgenden Wertstufen zu bewerten:

1. sehr gering: Biotopwerte 0 bis 4,
2. gering: Biotopwerte 5 bis 8,
3. mittel: Biotopwerte 9 bis 12,
4. hoch: Biotopwerte 13 bis 16,
5. sehr hoch: Biotopwerte 17 bis 20,
6. hervorragend: Biotopwerte 21 bis 24."

Begründung:

Anders als in § 4 Absatz 2 vorgesehen ist nur eine gleichmäßige Zuordnung von Biotopwertspannen zu Wertstufen sachangemessen.

Eine Zuordnung von Biotopwertspannen, die mit steigendem Biotopwert kleiner werden, zu den in § 4 Absatz 2 vorgesehenen sechs Wertstufen führt im Ergebnis zu einer relativen Abwertung gerade von wertvollen Biotopen und in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und Anlage 3* eher zum Ergebnis, dass eine Biotopbeeinträchtigung nicht erheblich ist oder - weil nicht als erhebliche Beeinträchtigung von besonderer Schwere - nicht gleichartig kompensiert werden muss.

U 23. Hauptempfehlung zu Ziffer 87

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 87

Zu § 4 Absatz 3 Satz 2

§ 5 Absatz 2 Satz 2

a) § 4 Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anschließend ist festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für das jeweilige Biotop als nicht erheblich oder erheblich

* vgl. hierzu Ziffer 23

einzustufen sind."

- b) § 5 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anschließend ist festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die jeweils betroffene Funktion als nicht erheblich oder erheblich einzustufen sind."

Folgeänderungen:

- a) § 3 Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter "besonderer Schwere" zu streichen.

bb) In Nummer 2 ist das Wort "mindestens" zu streichen.

- b) In § 4 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Bewertung des Schutzgutes Biotop"

- c) In § 5 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Bewertung weiterer Schutzgüter"

- d) § 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Bei den Biotopen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln."

bb) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Bei den Schutzgütern Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft und beim Landschaftsbild, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist der funktionsspezifische Kompensationsbedarf zu ermitteln."

- e) § 7 Absatz 3 ist zu streichen.

- f) § 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist zu streichen.

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind die Wörter "Mindestens" und "besonderer Schwere" zu streichen.

- bbb) In Satz 2 Nummer 1 sind das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen und Nummer 2 zu streichen.*
- g) Anlage 3 ist zu streichen.
- h) In Anlage 5 sind in der Überschrift die Wörter "mindestens" und "besonderer Schwere" zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Eine funktionsbezogene Einstufung der zu erwartenden Beeinträchtigungen in "nicht erheblich", "erheblich" und "erheblich mit besonderer Schwere" würde zu komplexeren Verfahren führen, weil zu der bisherigen Einstufung von "erheblichen" und "nicht erheblichen" Beeinträchtigungen nach BNatSchG ein weiterer Bewertungsschritt, nämlich die Beurteilung von "erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere", hinzukommen würde. Verwaltungs- und Planungsentscheidungen laufen hierdurch Gefahr, gegen die Regelung des § 15 Absatz 2 BNatSchG zu verstoßen, weil Eingriffe in Natur und Landschaft unzureichend kompensiert werden könnten.

Da die Eingriffsregelung ferner direkt oder mittelbar auf das Artenschutzrecht, auf Eingriffe in Natura 2000-Gebiete und das Umweltschadensgesetz Auswirkungen hat, würden diese Verfahren durch die Einführung eines zusätzlichen Bewertungsschritts innerhalb der Eingriffsregelung überfrachtet.

In § 4 wird in Folge dessen nicht eine "Grundbewertung", sondern die Bewertung der Biotope geregelt. § 6 Absatz 1 Satz 1 ist deshalb neu zu fassen und § 7 Absatz 3 ist zu streichen. Die Matrix in Anlage 3 ist auf Grund der geänderten Einstufung der einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen in "nicht erhebliche" und "erhebliche" Beeinträchtigungen (2-Stufigkeit) nicht mehr heranziehbar.

Zu Buchstabe b:

Auch für die weiteren Schutzgüter und das Landschaftsbild ist die Zweistufigkeit der Beeinträchtigungen in "nicht erheblich" und "erheblich" maßgebend.

Eine funktionsbezogene Einstufung der zu erwartenden Beeinträchtigungen in "nicht erheblich", "erheblich" und "erheblich mit besonderer Schwere" würde zu komplexeren Verfahren führen, weil zu der bisherigen Einstufung von "erheblichen" und "nicht erheblichen" Beeinträchtigungen nach BNatSchG ein weiterer Bewertungsschritt, nämlich die Beurteilung von "erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere", hinzukommen würde. Ferner wäre hierdurch keine gleichrangige Behandlung der einzelnen Schutzgüter gegeben. Insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen würden nicht oder nur unter-

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 34

geordnet berücksichtigt.

Da die Eingriffsregelung zudem direkt bzw. mittelbar auf das Artenschutzrecht, auf Eingriffe in Natura 2000-Gebiete und das Umweltschadensgesetz Auswirkungen hat, würden diese Verfahren durch die Einführung eines zusätzlichen Bewertungsschritts der "besonderen Schwere" innerhalb der Eingriffsregelung überfrachtet.

In Folge der Änderungen sind § 3 Absatz 3 Satz 1, die Überschrift von § 5, § 6 Absatz 2 Satz 1 sowie § 8 zu ändern. Die Matrix in Anlage 3 ist auf Grund der geänderten Einstufung der einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen in "nicht erhebliche" und "erhebliche" Beeinträchtigungen (2-Stufigkeit) nicht mehr heranziehbar. Im Übrigen sollten die unter Nummer 2 der Anlage 3 festgelegten Erheblichkeitsschwellen bei den natürlichen Bodenfunktionen ohnehin auf Grund ihres Regelungsgehalts im Verordnungstext geregelt werden. Die Überschrift in Anlage 5 ist anzupassen.

U 24. Zu § 4 Absatz 4 Satz 1

In § 4 Absatz 4 Satz 1 ist nach dem Wort "Flächeninanspruchnahme" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, denn ohne das eingefügte Wort "insbesondere" ist Satz 1 missverständlich. Dies ergibt sich daraus, dass Absatz 3 zur Maßgabe für die Bewertung von zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich der Stufen "gering", "mittel" und "hoch" auf Absatz 4 verweist. Absatz 4 gibt für die direkte Flächeninanspruchnahme bisher jedoch nur die Beeinträchtigung durch Versiegelung an, die mit der Stufe "hoch" zu bewerten ist. In der Praxis kann jedoch häufig auch die Beseitigung vorhandener Vegetation ohne anschließende Versiegelung als "hohe" Beeinträchtigung zu werten sein. Die bisherige Formulierung scheint dem zu widersprechen, so dass durch das Einfügen des Wortes "insbesondere" klargestellt wird, dass auch andere unmittelbare Beeinträchtigungen mit "hoch" bewertet werden können. Nicht ausgeschlossen ist dabei, dass Flächeninanspruchnahmen ohne vollständige Umgestaltung der Vegetation mit einer niedrigeren Beeinträchtigungsstufe bewertet werden.

Auch im Zusammenhang mit der Einstufung von Auswirkungen nach Anlage 3* ist diese Klarstellung von großer Bedeutung.

* vgl. hierzu Ziffer 23

Im Übrigen wird auch in der Begründung der Verordnung deutlich gemacht, dass auch weitere Formen der Flächeninanspruchnahme eine hohe Beeinträchtigungsintensität aufweisen können.

U 25. Zu § 5 Absatz 3 - neu -

Dem § 5 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Einzelheiten der Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 und den entsprechenden Anlagen dieser Verordnung kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Verwaltungsvorschrift regeln. Solange und soweit dies nicht erfolgt, kann die für Naturschutz zuständige oberste Landesbehörde entsprechende Regelungen treffen."

Begründung:

Die Feststellung der Bedeutung sonstiger Schutzgüter nach Anlage 1 und ihre Bewertung im Hinblick auf Stärke, Dauer und Reichweite nach den Stufen "gering", "mittel" und "hoch" ist zu wenig konkret und bestimmt. Damit wird die angestrebte bundeseinheitliche und rechtssichere Verfahrensweise gefährdet. Hierzu müssen Konkretisierungen auf der Ebene verbindlicher untergesetzlicher technischer und fachlicher Regelwerke möglich sein.

U 26. Zu § 6 Absatz 2 Satz 2

§ 6 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Ermittlung des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs erfolgt für das Schutzgut Biotop nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, für die weiteren Schutzgüter verbal-argumentativ."

Begründung:

Auch die Ermittlung des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Biotop muss nach der in der Verordnung geregelten Methode erfolgen. Andernfalls wäre eine hohe Beliebigkeit bei der Ermittlung dieses Kompensationsbedarfs gegeben.

U 27. Zu § 7 Absatz 1 Satz 1,§ 8 Absatz 4 Satz 1

In § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 4 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort "Naturraum" die Wörter "oder dem nach Landesrecht bestimmten Raum" einzufügen.

Begründung:

Geltende landesrechtliche Regelungen sollen bestehen bleiben, ohne dass eine erneute Abweichungsgesetzgebung erforderlich ist.

U 28. Zu § 7 Absatz 1 Satz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 29

§ 7 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Länder bestimmen die Naturräume und regeln die Anerkennung von Ersatzmaßnahmen in benachbarten Naturräumen."

Folgeänderung:

Anlage 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Länder bestimmen die Naturräume durch Landesrecht. Daneben sollen sie die Anerkennung von Ersatzmaßnahmen in benachbarten Naturräumen bestimmen können, um insbesondere Vorhabenträger, deren Vorhaben in sehr kleinen Naturräumen liegt, nicht zu benachteiligen.

Vk 29. Zu § 7 Absatz 1 Satz ... - neu -
Wi

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 28

Dem § 7 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Als innerhalb des Naturraums gelegen gelten auch Maßnahmen innerhalb desselben Land- oder Stadtkreises oder innerhalb desselben Flächennutzungsplans."

Begründung:

Eine Öffnungsklausel für den naturräumlichen Zusammenhang ist erforderlich, zumal die Bestimmung der naturräumlichen Einheiten ebenfalls nur relativ grobskalig erfolgte. Es wäre unverhältnismäßig, wenn eine im benachbarten Naturraum nahe gelegene, geeignete und verfügbare Kompensationsmaßnahme gegenüber einer weit entfernt im selben Naturraum liegenden Maßnahme zurückstehen müsste. Die Ebene der Stadt- und Landkreise ist eine dem Ziel der naturräumlichen Zuordnung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) angemessene Größenordnung.

U 30. Zu § 7 Absatz 1 Satz ... - neu -

Dem § 7 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Sind bei einem Vorhaben zugleich nachteilige Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu erwarten, die nach Landesrecht auszugleichen sind, wird der Ausgleichsbedarf für die nachteilige Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach Landesrecht auf den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf nach Satz 1 angerechnet."

Begründung:

Der neue Satz regelt die Verrechnung bzw. das Verhältnis des erforderlichen Ausgleichs für nachteilige Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

U Zu § 7 Absatz 2 Satz 3 und § 13 Absatz 3a - neu -

31. a) § 7 Absatz 2 Satz 3 ist zu streichen.

32. b) In § 13 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die Ersatzzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen durch Versiegelungen beträgt zwischen 5 und 10 Euro je Quadratmeter teilbeziehungsweise vollversiegelter Fläche; die Ersatzzahlung ist für die Entsiegelung zu verwenden, soweit dies zur Verbesserung von Natur und Landschaft beiträgt."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Bei einem Biotopwertverfahren sollte sowohl bei der Bewertung der Eingriffswirkungen als auch bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen nach gleichem Maßstab gewertet werden. Eine Bonusregelung ausschließlich auf der Ausgleichsseite setzt die innere Logik des Bewertungssystems außer Kraft. Es gibt andere Lösungen, Entsiegelungen oder technische Wiedervernetzungsmaßnahmen "attraktiver" zu machen.

Zum "Entsiegelungsbonus":

Zumindest müsste bei der Entsiegelung auf der Eingriffsseite bei Neuversiegelung ein "Malus" angesetzt werden. Nur so und unter Beibehaltung der inneren Logik wäre das Bewertungsverfahren valide. Damit könnte ein Anreiz für den Vorhabenträger entstehen, die Neuversiegelung auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Ob solche oben genannte Malus-Bonusregelungen solche Effekte erzielen würden wie die vorgeschlagene Versiegelungsabgabe bleibt fraglich, denn der Vorhabenträger hat ohne Verpflichtung die Wahlmöglichkeit. Der monetäre Anreiz, der mit dem Entsiegelungsbonus (als "Stellschraube" innerhalb des Biotopwertverfahrens) verbunden ist, bleibt für ihn zu gering, das heißt, Maßnahmen auf offenen, in der Regel landwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben für den Vorhabenträger immer noch kostengünstiger. Letztendlich führt die Einführung ausschließlich eines Entsiegelungsbonus zu einer Reduzierung des Kompensationsumfanges, was von der Naturschutzseite fachlich zu kritisieren ist.

Zum "Wiedervernetzungsbonus":

Die "Überbewertung" würde hier alle denkbaren Vernetzungsmaßnahmen wie z. B. auch Heckenstrukturen umfassen, welche im Regelfall zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen gehen. Vielmehr ist es Ziel, auch technische Wiedervernetzungsmaßnahmen wie Grünbrücken oder wie z. B. den Rückbau von Wehren zu forcieren.

Zu Buchstabe b:

Die mehrfach vorgeschlagene Versiegelungsabgabe (Ersatzgeldzahlung) eröffnet die Chance, Vorhabenträger in die Entsiegelungspflicht zu drängen bzw. Gelder für eine angemessene Entsiegelung zur Verfügung zu stellen. Die Versiegelungsabgabe in der vorgeschlagenen Form (erst Entsiegelungsmaßnahmen prüfen, dann Geld) ist rechtlich genauso möglich, wie es bei der monetären Abgeltung von nicht in Natura kompensierbaren Landschaftsbildbeeinträchtigungen der Fall ist.

U 33. Zu § 7 Absatz 2 Satz 4

§ 7 Absatz 2 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung lässt zum einen offen, in welchem Umfang technische Wiedervernetzungsmaßnahmen anzuerkennen sind. Im Übrigen werden hierdurch technische Wiedervernetzungsmaßnahmen gegenüber anderen - fachlich ebenso geeigneten - Maßnahmen unangemessen bevorzugt. Schließlich ist zu beachten, dass in der Regel eine Verpflichtung des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen aus dem Vermeidungsgebot besteht, technische Wiedervernetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

U 34. Zu § 8 Absatz 2 Satz 2

§ 8 Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 35
und 36

Begründung:

Die aufgeführten Einschränkungen sind zum einen wie bei dem in Nummer 1 genannten Konzept zu unbestimmt bzw. scheinen keinen praktischen Anwendungsfall zu haben. Zum anderen sind sie wie Nummer 2 nicht

erforderlich, da hier sehr wohl in der Praxis eine Kompensation eben auf der Vorhabenfläche stattfindet, wie z. B. bei der Renaturierung von Abbauvorhaben. Hinsichtlich Nummer 3 ist nicht bekannt, dass Maßnahmen aus dem Fachrecht Kompensationsregelungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima festlegen.

Vk
Wi
35. Zu § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 34

"1. soweit durch Maßnahmen auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten oder Schutzziele von Naturschutzgebieten gefördert werden oder die Erhaltungszustände von nach dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten oder von Arten, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, verbessert werden oder sonstige naturschutzfachliche Schwerpunkträume aufgewertet werden,"

Begründung:

In der BKompV wird der funktionale Bezug beim Ersatz unverhältnismäßig stark hervorgehoben. So wird beispielsweise in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 auch für den Ersatz ein enger funktionaler Bezug analog wie bei den Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und in § 8 Absatz 4 beim Ersatz ausschließlich und ohne weitergehende Erläuterung Bezug auf die betroffene Funktion genommen. Abwägungsspielräume zur Nutzung flexibler Kompensationsformen - zum Beispiel in Form von Ökokonten, Schwerpunkträumen des Biotopverbundes oder von Artenhilfskonzepten sowie sonstigen Konzepten zur räumlich gebündelten Aufwertung ökologisch bzw. artenschutzrechtlich besonders relevanter Bereiche - werden so unnötig eingeschränkt.

Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen die effiziente räumliche Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in naturschutzfachlichen Schwerpunkträumen.

- Vk
Wi
36. Zu § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3
- § 8 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 34
- a) In Nummer 2 ist das Wort "oder" am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.
 - b) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine funktionspezifische Kompensation in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nicht erforderlich ist, da ein Eingriff nur zugelassen werden kann, wenn er nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 BNatSchG kompensiert ist. Sind für bestimmte "Schutzgüter" bereits aufgrund sonstiger fachgesetzlicher Anforderungen entsprechende Maßnahmen - wie sie etwa die die Begründung zu § 8 Absatz 3 enthält - vorgesehen, so liegt insoweit entweder überhaupt kein Eingriff vor oder die nach anderen Fachgesetzen vorgesehenen Maßnahmen sind, soweit sie zur Kompensation eines Eingriffs erforderlich sind, auch als Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- U
37. Zu § 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1
- Bei Annahme entfallen die Ziffern 38 und 39
- Bei Ablehnung entfällt Ziffer 40
- § 8 ist wie folgt zu ändern:
- a) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
"Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes durch Maßnahmen in dem in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4 jeweils bezeichneten Raum und innerhalb einer angemessenen Frist gleichartig wiederhergestellt sind."
 - b) Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
"Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes durch Maßnahmen im selben Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist gleichwertig hergestellt sind."

Begründung:

§ 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird um in § 15 Absatz 2 BNatSchG enthaltene Anforderungen an Ausgleich und Ersatzmaßnahmen ergänzt.

Die Verordnung formuliert die Anforderungen verkürzt und überdeckt die gesetzlichen Definitionen, die eine gleichartige Wiederherstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes als Voraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen und eine gleichwertige Herstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes als Voraussetzungen für Ersatzmaßnahmen benennt.

Durch die Formulierung wird klargestellt, dass keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen gestellt werden.

Vk
Wi 38. Zu § 8 Absatz 3 Satz 1

§ 8 Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 37

"Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes durch Maßnahmen in dem in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4 jeweils bezeichneten Raum und innerhalb einer angemessenen Frist gleichartig wiederhergestellt sind."

Begründung:

Da die BKompV die Definition der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG nicht im Hinblick darauf konkretisiert, was mit gleichartiger Wiederherstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im Gegensatz zu gleichwertiger Herstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gemeint ist, wird durch die Anpassung der Formulierung der Vorschrift an die gesetzlichen Vorgaben klargestellt, dass keine von diesen abweichende Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen gestellt werden.

Vk
Wi

39. Zu § 8 Absatz 4 Satz 1

§ 8 Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 37

"Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes durch Maßnahmen im selben Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist gleichwertig hergestellt sind."

Bei
Ablehnung
entfällt
Ziffer 40

Begründung:

Da die BKompV die Definition der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG nicht im Hinblick darauf konkretisiert, was mit gleichartiger Wiederherstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im Gegensatz zu gleichwertiger Herstellung von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gemeint ist, wird durch die Anpassung der Formulierung der Vorschrift an die gesetzlichen Vorgaben klargestellt, dass keine von diesen abweichende Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen gestellt werden.

U

40. Zu § 8 Absatz 4 Satz 3 - neu -

Entfällt bei
Ablehnung
von
Ziffer 37
oder
Ziffer 39

Dem § 8 Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine gleichwertige Herstellung nach Satz 1 liegt auch vor, wenn das betroffene Schutzgut oder die betroffene Funktion durch schutzgut- oder funktionsübergreifende Maßnahmen hergestellt werden kann."

Begründung:

Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auch schutzgut- bzw. funktionsübergreifend ersetzt werden können, wenn dies im Einzelfall geboten und möglich ist. Dies gebietet bereits § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG, wonach Beeinträchtigungen ersetzt sind, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes "in gleichwertiger Weise" hergestellt werden. Der Begriff der Gleichwertigkeit in § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG impliziert nicht nur eine räumliche Flexibilisierung, sondern auch eine fachlich-inhaltliche Flexibilisierung. Diese führt dazu, dass möglichst die gleichen Funktionen eines Schutzgutes oder möglichst ähnliche Funktionen des gleichen Schutzgutes oder Funktionen anderer Schutzgüter mit Korrelation zu den

beeinträchtigten Funktionen oder Funktionen anderer Schutzgüter in Betracht zu ziehen sind. Es sollte die jeweils bestmögliche Kompensation gewählt werden; dies auch vor dem Hintergrund einer möglichst flächensparenden Kompensation. Diese Regelung stellt auch sicher, dass bevorratete Maßnahmen nach § 16 BNatSchG weiterhin flexibel herangezogen werden können. Denn in vielen Ökokontoverordnungen der Länder werden Ökopunkte aus den Aufwertungen aller Schutzgüter miteinander addiert.

U 41. Zu § 8 Absatz 3 Satz 2,
Absatz 4 Satz 2

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Anlage 5 Abschnitt B ist zu streichen.

Begründung:

Die in der Anlage 5 Abschnitt B aufgeführten Entwicklungszeiten sind nicht abschließend. Außerdem sind einige der angegebenen Entwicklungszeiten für Waldbiotope naturschutzfachlich nicht plausibel, weil sie zu gering angesetzt wurden. Da die Entwicklungszeiten naturschutzfachlich im Einzelfall zu bestimmen sind, ist eine Berücksichtigungspflicht der in Anlage 5 Abschnitt B aufgeführten Entwicklungszeiten nicht zielführend. Ein Regelungsbedarf in der BKompV besteht jedenfalls nicht.

U 42. Zu § 8 Absatz 6

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 88

§ 8 Absatz 6 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für § 8 Absatz 6 besteht kein verordnungsrechtlicher Regelungsbedarf. Die in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 aufgeführten Maßnahmen sind lediglich exemplarisch, da § 8 Absatz 6 die in Betracht kommenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht abschließend regelt. Sie haben damit vielmehr den Charakter einer Arbeitshilfe für die Behörden. Die Flexibilität des Vorhabenträgers bei der Auswahl fachlich geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte durch § 8 Absatz 6 nicht eingeschränkt werden.

U 43. Zu § 9 Absatz 1 Satz 1

§ 9 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Agrarstrukturelle" sind die Wörter "und forstwirtschaftliche" einzufügen.
- b) Die Wörter "Auswirkungen auf die Land- oder Forstwirtschaft hat" sind durch die Wörter "Auswirkungen auf die Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft im jeweiligen Stadt- oder Landkreis hat" zu ersetzen.

Folgeänderung:

Die Überschrift zu § 9 ist wie folgt zu fassen:

"Berücksichtigung agrarstruktureller und forstwirtschaftlicher Belange"

Begründung:

Forstwirtschaftliche Belange können schon begrifflich nicht als "agrarstrukturelle Belange" bezeichnet werden.

Durch die Regelung werden außerdem die agrarstrukturelle Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft auf den - in § 9 Absatz 2 ebenfalls genannten - Raum der Stadt- und Landkreise beschränkt. Ein räumlicher Bezugspunkt erleichtert die Berücksichtigung der angesprochenen Belange.

U 44. Zu § 9 Absatz 1 Satz 2

In § 9 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort "Infrastruktureinrichtungen" durch das Wort "Wege" zu ersetzen.

Begründung:

Infrastruktureinrichtungen werden im Regelfall nicht durch Kompensationsmaßnahmen wesentlich verändert. Am ehesten könnten Wege betroffen sein. Daher erscheint es gerechtfertigt, nur diese ausdrücklich zu erwähnen. Im Übrigen sind im Einzelfall auch andere Infrastruktureinrichtungen durch den Begriff "insbesondere" mit umfasst.

U 45. Zu § 9 Absatz 1 Satz 3

§ 9 Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift, die von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt ist. Eine abweichungsfeste Verfahrensregelung in diesem Punkt wird abgelehnt. Den Ländern soll es vorbehalten bleiben, über das "ob" einer Regelung und deren Ausgestaltung im Einzelnen selbst zu entscheiden.

U 46. Zu § 9 Absatz 2 Satz 1

§ 9 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Böden, die bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt zu dem Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen zählen, die die höchste Nutzbarkeit aufweisen."

Begründung:

Als Bezugs Ebene wird auf die landwirtschaftlichen Flächen abgestellt, die im jeweiligen Land- bzw. Stadtkreis zum besten Drittel derjenigen Flächen gehören, die die höchste Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Die quantitative Festlegung erleichtert die Umsetzung der Vorschrift maßgeblich. Eine Regelung, die auf diejenigen Böden abstellt, die eine "besonders hohe Nutzbarkeit" aufweisen, widerspräche dem Wortlaut des § 15 Absatz 3 BNatSchG. Denn § 15 Absatz 3 BNatSchG sieht eine Berücksichtigungspflicht ausschließlich für "besonders" geeignete Böden vor. Besonders geeignete Böden können folglich nur die Böden sein, die nach Lage und Qualität überdurchschnittlich ertragreich sind.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 2, 3

§ 9 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

U 47. a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bewertung der Nutzbarkeit erfolgt auf der Grundlage der hierzu in den Ländern zur Verfügung stehenden Daten."

U AV 48. b) In Satz 3 sind die Wörter ", wenn hierfür ein behördliches Konzept vorliegt" zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

U Eine allgemein gültige Definition oder bundesweite Festlegung der Nutzungseignung ist auf Grund der Vielzahl hierbei zu berücksichtigender Faktoren nicht möglich. Die Bewertung der Nutzbarkeit sollte zudem auf der Grundlage der aktuellsten hierzu vorliegenden Informationen erfolgen. Jedem Land sollte hierbei überlassen bleiben, auf welcher Datengrundlage die Nutzungseignung ermittelt wird (beispielsweise der Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176).

Zu Buchstabe b:

- AV In vielen Fällen dürfte ein behördliches Konzept nicht vorliegen. Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Kriterien sollten - auch ohne behördliches Konzept - bei der Bewertung herangezogen werden können.

AV 49. Zu § 9 Absatz 2 Satz 3,
Satz 4 - neu -

§ 9 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist vor dem Wort "Kriterien" das Wort "agrarstrukturelle" einzufügen.
- b) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Sofern hierfür ein behördliches oder ein behördlich anerkanntes Konzept vorliegt, soll die Bewertung auf der Grundlage dieses Konzepts erfolgen."

Begründung:

Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Kriterien sollten - auch ohne behördliches Konzept - bei der Bewertung herangezogen werden können. Sofern jedoch ein behördliches Konzept vorliegt, sollte die Bewertung nach diesem Konzept erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass behördliche Konzepte wie z.B. die digitale Flurbilanz Baden-Württembergs als Grundlage für die Bewertung agrarstruktureller Betroffenheit herangezogen werden.

U 50. Zu § 9 Absatz 2 Satz 4, 5

In § 9 Absatz 2 sind die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Eine Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden bedarf einer Begründung im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes."

Begründung:

Für die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 4 besteht kein Bedarf, da sie lediglich den Gesetzeswortlaut des § 15 Absatz 3 BNatSchG wiederholt.

U 51. Hauptempfehlung zu Ziffer 94

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 52
und 53
sowie die
Ziffern 90
bis 94

Zu § 10

§ 10 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In § 7 Absatz 2 Satz 4 sind die Wörter "unter Berücksichtigung der in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen" zu streichen.*
- b) Anlage 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die in der Anlage 6 festgelegten anererkennungsfähigen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen sind naturschutzfachlich überarbeitungs- und ergänzungsbedürftig und daher in dieser Fassung abzulehnen. Ohne die fachlichen Konkretisierungen in der Anlage 6 verliert § 10 seinen Regelungsinhalt.

§ 7 Absatz 2 Satz 4 ist in Folge dessen anzupassen.

AV 52. Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51

Dem § 10 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen im Rahmen des ökologischen Landbaues können mit Zuschlägen im Sinne des § 4 Absatz 1 bewertet werden."

Begründung:

Maßnahmen des ökologischen Landbaues haben maßgeblich günstige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und dienen somit in besonderer Weise den Zielen des Naturschutzes. Die Funktion von Biotopen innerhalb ökologisch bewirtschafteter Flächen wird durch die Bewirtschaftung begünstigt und soll da-

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 33

her in der Bewertung berücksichtigt werden. Hierdurch kann im Rahmen des ökologischen Landbaues ein weiterer Beitrag zur Verringerung des Flächenbedarfs erreicht werden.

AV 53. Zu § 10 Absatz 2 Satz 3 - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51

Dem § 10 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei der Kompensation von Eingriffen, die in Folge der Versiegelung von Flächen entstanden sind, erfolgt der Ausgleich oder Ersatz vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen."

Begründung:

Im Interesse einer adäquaten und flächensparenden Kompensation ist die Versiegelung von Flächen nach Möglichkeit vorrangig mit Entsiegelungen zu kompensieren. Dies kann bereits bei der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden, so dass dieses Vorrangprinzip nicht zu einer Behinderung der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen muss.

U 54. Hauptempfehlung zu Ziffer 55

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 55

Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 - neu -,
Absatz 2 Satz 1, 2, 3

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind die Sätze 1 bis 3 zu streichen.
- b) Absatz 2 Satz 4 ist dem Absatz 1 anzufügen.

Begründung:

Satz 1 kann entfallen, da dies bereits im BNatSchG geregelt ist. Auf eine dingliche Sicherung der Maßnahmenflächen sollte nicht verzichtet werden, da im Falle eines Verkaufs der Fläche die Unterhaltung der Maßnahmen nicht mehr gesichert ist. Dies trifft für private und öffentliche Flächeneigentümer gleichermaßen zu. Die Zuordnung des verbleibenden Satzes 4 zu Absatz 1 dient der Übersichtlichkeit.

- U 55. Hilfsempfehlung zu Ziffer 54
- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 54
- Zu § 11 Absatz 2 Satz 2, 3
- In § 11 Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Sätze 2 und 3 sind nicht erforderlich. Die Festlegung, dass die zuständige Behörde über die rechtliche Sicherung entscheidet, ist ausreichend. Ob eine dingliche Sicherung für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand oder auf Grundstücken des Vorhabenträgers erforderlich ist, ergibt sich aus den Gegebenheiten des Einzelfalls. Ohne dingliche Sicherung im Grundbuch besteht erfahrungsgemäß häufig die Gefahr, dass Ausgleichsflächen ohne Kenntnis des Ausgleichszwecks an Dritte verkauft und die Maßnahmen nicht mehr erhalten werden. Das Grundbuch ist die beste Sicherung des Ausgleichszwecks gegen ein Vergessen des Ausgleichszwecks.

- U 56. Hauptempfehlung zu Ziffer 57
- Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 57
- Zu § 11 Absatz 3
- § 11 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Regelung bedarf es nicht. Bezüglich des Übergangs der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, verweist § 16 Absatz 2 BNatSchG auf das Landesrecht. Es ist von der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nicht gedeckt, wenn in Satz 2 durch den Bund geeignete Einrichtungen benannt werden.

U 57. Hilfsempfehlung zu Ziffer 56

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 56

Zu § 11 Absatz 3

§ 11 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Länder können vorsehen, dass die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher auf eine anerkannte Einrichtung übertragen werden kann, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet."

Begründung:

Die Möglichkeit, die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher auf eine anerkannte Einrichtung zu übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet, ist von den Ländern zu regeln.

Dies entspricht auch den in einzelnen Landesgesetzen bereits vorhandenen Regelungen. Dort sind beispielsweise die Voraussetzungen für die Übertragung der naturschutzrechtlichen Kompensationspflichten mit befreiender Wirkung, das Anerkennungsverfahren und klar definierte, von den anzuerkennenden Einrichtungen zu erfüllende Anforderungen, wie z. B. die ausgewiesene fachliche Kompetenz und die Insolvenzunfähigkeit einer solchen Einrichtung, geregelt.

U 58. Zu § 12 Absatz 1 Satz 3,§ 8 Absatz 5 Satz 2 - neu -

§ 12 Absatz 1 Satz 3 ist dem § 8 Absatz 5 anzufügen.

Begründung:

Der erstmalige Hinweis, dass Beeinträchtigungen ggf. nicht kompensierbar sind, kommt im § 12 zu spät und ordnet sich besser dort ein, wo es um Ausgleich und Ersatz im Allgemeinen und des Landschaftsbildes im Besonderen geht.

U 59. Zu § 13 Absatz 1 Satz 1, 2 - neu -

§ 13 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Bemisst sich die Ersatzzahlung" sind durch die Wörter "Die Ersatzzahlung bemisst sich" zu ersetzen.
- b) Das Komma nach dem Wort "Bundesnaturschutzgesetzes" ist durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz ist zu streichen.
- c) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung sind auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches festzustellen."

Begründung:

Die Bemessung der Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Grundsatz; dies sollte daher auch in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

U 60. Hauptempfehlung zu Ziffer 61

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 61
bis 64

Zu § 13 Absatz 2

§ 13 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Das Nähere zur Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung richtet sich nach Landesrecht."

Folgeänderung:

§ 13 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung richtet sich nach Landesrecht, um sicherzustellen, dass das Ersatzzahlungsniveau in den einzelnen Ländern nicht absinkt. Andernfalls ist mit erheblichen Mindereinnahmen zu Lasten des Naturschutzes zu rechnen. Im Übrigen haben sich die in den Ländern erhobenen Ersatzzahlungen seit Jahrzehnten bewährt.

U 61. Hilfsempfehlung zu Ziffer 60

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 60

Zu § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 4

In § 13 Absatz 2 Satz 1 sind die Nummern 2, 3 und 4 zu streichen.

Folgeänderungen:

§ 13 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Landschaftsbildes" ist die Gliederungsbezeichnung "1." zu streichen.
- b) In Buchstabe e ist nach dem Wort "Euro" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung bei Gebäuden, Abgrabungen und Aufschüttungen sollte nach Landesrecht bestimmt werden, um sicherzustellen, dass das Ersatzzahlungsniveau in den einzelnen Ländern nicht absinkt. Andernfalls ist mit erheblichen Mindereinnahmen zu Lasten des Naturschutzes zu rechnen. Im Übrigen haben sich die in den Ländern erhobenen Ersatzzahlungen seit Jahrzehnten bewährt.

- Vk
Wi
62. Zu § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 4 - neu -
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 60
- In § 13 Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 zu ersetzen:
- "Umfasst ein Vorhaben zwei bis sieben Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten errichtet, verringert sich die jeweilige Ersatzzahlung nach Absatz 2 Nummer 1 je Mast oder Turmbau um jeweils weitere 7 Prozent. Ab acht Mast- oder Turmbauten beträgt die Ersatzzahlung 51 Prozent des Betrags nach Absatz 2 Nummer 1. Wird die Landschaft zwischen Mast- oder Turmbauten durch eine oder mehrere Leitungen oder durch Bauteile überspannt, erhöht sich die Ersatzzahlung um 10 Prozent."

Begründung:

In der BKompV wird die Landschaftsbildbewertung zu hohen Kosten unterworfen. So ist gegenüber der hessischen Kompensationsverordnung nicht nur eine höhere Anzahl an Wertstufen, sondern auch eine geringere Degression bei mehreren mastartigen Anlagen vorgesehen.

Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung in § 13 Absatz 2 BKompV mit Blick auf das Ziel einer beschleunigten und erleichterten Energiewende behoben. Dabei wird berücksichtigt, dass die stärkste Beeinträchtigung der Landschaft immer vom ersten Eingriff ausgeht. Zubauten haben in der Regel eine geringere Wirkung. Gleiches gilt für den Fall, dass mindestens acht statt zwei bis sieben Mast- oder Turmbauten errichtet werden.

- Wi
63. Zu § 13 Absatz 3 Satz ... - neu -
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 60
- Dem § 13 Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:
- "Bei einem Rückbau von Mast- oder Turmbauten im selben Naturraum erfolgt eine Minderung der errechneten Ersatzzahlung entsprechend der Berechnungsmethode des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1."

Begründung:

Auf Grund der Bedeutung des Repowerings für den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland - vorerst in Norddeutschland, zunehmend aber auch in den südlichen Ländern - sollte der Rückbau von Anlagen, der einen erheblichen Beitrag zum "Aufräumen der Landschaft" leistet sowie der besseren Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange dient, umfassend bei der Bemessung von Ersatzzahlungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten durch eine einfache Berücksichtigung der Repoweringmaßnahmen zusätzliche möglicherweise zeit- und kostenintensive Gutachten vermieden werden.

Für den Rückbau bestehender Anlagen ist eine Regelung zur rechnerischen Berücksichtigung bei der Ersatzgeldbemessung erforderlich, um ein bundesweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Wi 64. Zu § 13 Absatz 3 Satz ... - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 60

Dem § 13 Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Sichtverschattete Bereiche sind bei der Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung angemessen mindernd zu berücksichtigen."

Begründung:

Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird regelmäßig aufgrund topografischer oder anderer Bedingungen vermindert. Eine angemessene Berücksichtigung dieses Einflusses ist daher sinnvoll.

U 65. Zu § 13 Absatz 5 - neu -

Dem § 13 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Wird das Ersatzgeld gemäß § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht rechtzeitig gezahlt, sind Zinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben."

Begründung:

Die Regelung ist erforderlich. In der Praxis wird das Ersatzgeld trotz klarer Rechtslage oft nicht oder erst verspätet gezahlt. Verzugszinsen dürfen für öffentlich-rechtliche Forderungen nur dann berechnet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorschreibt.

U
AV*

66. Zu § 14a - neu -

Nach § 14 ist folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a

[nur U]

Vollzugshinweise [der Länder]

Die Länder können zur Konkretisierung einzelner Eingriffsarten Vollzugshinweise erlassen und dort insbesondere Erheblichkeitsschwellen und Beeinträchtigungsintensitäten sowie die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen regeln."

Begründung:

U Die Bundeskompensationsverordnung kann keine vorhabensspezifischen Detailregelungen treffen. Derartige Regelungen, wie z. B. Erheblichkeitsschwellen oder Beeinträchtigungsintensitäten auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, sind in hohem Maße vom jeweiligen Eingriff abhängig und je nach Eingriffsart sehr unterschiedlich. Daher ist eine Öffnungsklausel nötig, damit die Länder diese Spezifika vorhabensbezogen regeln können.

AV Die Vorschrift stellt klar, dass die Länder für einzelne Eingriffsarten sowie zur Konkretisierung von Erheblichkeitsschwellen, Beeinträchtigungsintensitäten und der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ergänzende Vollzugshinweise erlassen können. Durch ergänzende Vollzugshinweise kann auch länderspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

* als § 15a - neu -

U
Vk
Wi

67. Zu § 15 Absatz 1

In § 15 Absatz 1 ist das Wort "siebten" jeweils durch das Wort "dreizehnten" zu ersetzen.

Begründung:

U Den Vorhaben- und Planungsträgern muss eine angemessene Übergangsfrist unter Berücksichtigung des Planungsvorlaufs zugestanden werden, um insbesondere umfangreiche Planungen für Pläne und Vorhaben, die bereits vor dem Tag des Inkrafttretens beantragt und eingeleitet wurden, mit den bisherigen Bewertungsmethoden abschließen zu können. Insbesondere im Straßenbau erfolgt die Beauftragung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes mit qualifizierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung deutlich vor der formalen Beantragung eines Vorhabens bzw. der Planung. Müssten die Vorhaben- und Planungsträger ihre Planungen überarbeiten, käme auf diese ein erheblicher finanzieller Mehraufwand zu.

Vk Die Übergangsfrist bis zur Anwendung der BKompV in Absatz 1 ist bisher zu
Wi kurz bemessen, da angesichts zahlreicher intransparenter und komplexer Regelungen ein entsprechender Einarbeitungsbedarf besteht.

Wi 68. Zu § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ - neu -

In § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

"a₀) die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben nach § 14f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts,"

Begründung:

Bisher ist vorgesehen, Vorhaben, die bereits Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind, vom Anwendungsbereich der BKompV auszunehmen, wenn das sogenannte Scopingverfahren bereits abgeschlossen ist. Ziel

ist es, einen erreichten Planungsstand nicht zu unterlaufen, widersprüchliche und doppelte Bewertungen und damit Mehraufwand zu vermeiden.

Dieselbe Situation besteht jedoch auch für Vorhaben, die Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung sind nicht nur identisch mit den Schutzgütern der UVP sondern auch mit denen der SUP. Auch die im Rahmen einer SUP erreichten Planungsstände sollen geschützt und daher auch unter denselben Voraussetzungen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Der weit formulierte Verweis auf Vorschriften des Bundes- und Landesrechts ist erforderlich, da die Rechtsgrundlagen für die SUP sowohl in §§ 9 ff ROG als auch in weiteren Ländervorschriften zu finden sind.

U 69. Zu § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, c, d - neu -

§ 15 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist nach dem Wort "Landesrechts" das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Buchstabe c ist nach dem Wort "Bundesberggesetzes" der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- c) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

"d) die Beauftragung der Erarbeitung eines Fachplans oder eines landschaftspflegerischen Begleitplans nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes."

Begründung:

Die Fallkonstellation unter Buchstabe d stellt eine Übergangsregelung für diejenigen Fälle dar, in denen Fachpläne oder landschaftspflegerische Begleitpläne nach § 17 Absatz 4 BNatSchG bereits in Auftrag gegeben wurden, die andernfalls mit unverhältnismäßigen Kosten überarbeitet werden müssten.

U 70. Zu § 15 Absatz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 71

§ 15 Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist in der Verwaltungspraxis nicht praktikabel. Solange die Fach- und Vollzugsverwaltungen der Länder nicht im Hinblick auf die BKompV geschult worden sind und die erforderlichen fachlichen Anpassungen, z. B. im Hinblick auf die Biotoptypenliste, in den Ländern erfolgt sind, kann das Verfahren der BKompV - auch wenn der Vorhabenträger dies beantragt - nicht sach- und fachgerecht angewendet und vollzogen werden.

Vk
Wi 71. Zu § 15 Absatz 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 70

§ 15 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung vom Tag ihres Inkrafttretens an anzuwenden, wenn der Verursacher eines Eingriffs dies beantragt."

Begründung:

Die Neufassung von Absatz 2 stellt klar, von welchem Zeitpunkt an auf die Verordnung zurückgegriffen werden kann.

U 72. Hauptempfehlung zu Ziffer 73

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 73

Zu § 15 Absatz 1 Nummer 3 - neu -, Absatz 3

§ 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. bei denen bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, als Ausgleichs- oder

Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes herangezogen werden."

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung soll auch keine Anwendung auf nach Landesrecht bevorratete Kompensationsmaßnahmen finden, die vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigt wurden. Entscheidet sich ein Vorhabenträger, zur Kompensation nach Landesrecht bevorratete Maßnahmen zu nutzen, erfolgt die Bewertung der Eingriffe auch nach dem bestehenden Landesrecht. Eine Umrechnung der bevorrateten Maßnahmen würde entfallen.

Diese Regelung soll einen umfassenden Bestandsschutz von nach Landesrecht bevorrateten Kompensationsmaßnahmen sicherstellen, um die finanziellen Risiken, die Maßnahmenträger mit der Bevorratung eingegangen sind, nicht noch zu erhöhen.

U 73. Hilfsempfehlung zu Ziffer 72

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 72

Zu § 15 Absatz 3 Satz 1, 2, 3 - neu -

§ 15 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] von der" durch die Wörter "von der nach Landesrecht" zu ersetzen.

- b) Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Eine schutzgut- und funktionsübergreifende Verrechnung ist zulässig. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach Landesrecht."

Begründung:

§ 15 Absatz 3 BKompV regelt die Heranziehung und Anrechenbarkeit von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen, die nach den Ökokontoverordnungen der Länder bereits genehmigt worden sind, sowie die Bewertung des Eingriffs, zu dem die bevorrateten Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Für bereits genehmigte Ökokontomaßnahmen besteht ein Vertrauensschutz zugunsten des Maßnahmenträgers. In diesen Fällen soll das bisherige Bewertungsverfahren der Länder in der später folgenden Vorhabenzulassung weiterhin Anwendung finden. Auch der Eingriff muss nach den der Bevorr-

ratung von Kompensationsmaßnahmen zu Grunde gelegten Methoden bewertet werden. Andernfalls würden zwei verschiedene Bewertungsmethoden für die Eingriffs- und Kompensationsbewertung zur Anwendung kommen, die nicht kompatibel sind.

Ferner muss im Sinne des Vertrauensschutzes auch die schutzgut- bzw. funktionsübergreifende Kompensation möglich bleiben, da diese zum Zeitpunkt der Maßnahmengenehmigung in vielen Ländern möglich war.

U 74. Zu § 15 Absatz 4 - neu -

Dem § 15 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit ein Land durch Gesetz auf Grund des Artikels 72 Absatz 3 des Grundgesetzes eine gegenüber den §§ 14, 15 oder 17 des Bundesnaturschutzgesetzes gleichlautende oder abweichende Regelung getroffen hat. Landesrechtliche Regelungen im Sinne des § 16 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt."

Begründung:

Es besteht kein bundesrechtliches Erfordernis, landesrechtliche Abweichungen vom Bundesnaturschutzgesetz durch formelles Gesetz erneut nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschließen zu müssen. Zur Vermeidung einer Überregelung durch die BKompV ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

U 75. Zu § 15a - neu -

Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

"§ 15a

Evaluierung und Erfahrungsbericht

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit evaluiert die praktischen Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung unter den Gesichtspunkten der in der Verordnung formulierten Zielsetzungen und legt die Ergebnisse in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Bundesministerien und den Ländern bis zum 31. Dezember 2019 in einem Erfahrungsbericht vor. Der Erfahrungsbericht macht Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Verordnung."

Begründung:

Durch die BKompV wird ein neuer Erfassungs- und Bewertungsrahmen eingeführt, für den es noch keine Praxiserfahrungen gibt. Weiter besteht die Gefahr, dass durch bundesweite Vereinheitlichung Länderspezifika nicht mehr im erforderlichen Maß berücksichtigt werden können.

Dies macht eine Evaluierung und die Vorlage eines Erfahrungsberichts erforderlich. Satz 2 macht deutlich, dass dabei die Notwendigkeit von Verordnungsänderungen zu prüfen und diese gegebenenfalls auch vorzubereiten sind.

U 76. Zu § 16

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 77

In § 16 ist das Wort "dreizehnten" durch das Wort "fünfundzwanzigsten" zu ersetzen.

Begründung:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist zeitlich anzupassen. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass der Verwaltungsvollzug nach Verkündung ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere muss das Fachpersonal auf Grund der hohen Komplexität der Regelungen in der BKompV entsprechend geschult werden können und die fachlich wie technisch erforderlichen Umstellungen gewährleistet sein. Außerdem muss den Ländern eine angemessene Zeit gewährt werden, von ihrem grundgesetzlich verankerten Recht auf Abweichung Gebrauch machen können.

Vk
Wi

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 76

77. Zu § 16*

§ 16 ist wie folgt zu fassen:

"§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft."

Begründung:

Durch das Inkrafttreten der Verordnung sechs Monate nach ihrer Verkündung wird die Möglichkeit ihrer frühestmöglichen Anwendbarkeit sichergestellt.

U

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

78. Zu § 16 Satz 2 - neu -

Dem § 16 ist folgender Satz anzufügen:

"Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft."

Begründung:

Die Verordnung bedarf der Praxiserprobung. Insofern ist eine Experimentierklausel vorzusehen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird die praktischen Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung unter den Gesichtspunkten der in der Verordnung formulierten Zielsetzungen sowie weiterer politischer Entwicklungen evaluieren und die Ergebnisse in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Bundesministerien und den Ländern bis zum 31. Dezember 2019 in einem Erfahrungsbericht vorlegen. Aus diesem Bericht sind die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, die einer nochmaligen Beratung im Bundesrat bedürfen. Insofern ist eine befristete zeitliche Geltung der Verordnung notwendig.

* vgl. Vk/Wi zu § 16 auch Ziffer 1

U 79. Zu Anlage 1 Tabelle Zeile "Tiere" Spalte "Erfassungskriterien".

Zeile "Pflanzen" Spalte "Erfassungskriterien"

In Anlage 1 ist die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der Zeile "Tiere" Spalte "Erfassungskriterien" sind die Wörter "Erfassung von Tierarten und deren Lebensräume, für die das Kriterium der Gefährdung gemäß der Roten Listen des Bundes sowie der Länder zutrifft sowie Lebensräume der landesweit bedeutenden Vorkommen nicht gefährdeter Tierarten (= relevante Tierarten)" durch die Wörter "Erfassung von Tierarten und deren Lebensräume am Eingriffsort bzw. Wirkort. Vorliegende Konzepte, wie z.B. Zielartenkonzepte, Vorkommen landesweit gefährdeter Arten und Artenhilfsprogramme, sind zu berücksichtigen. Das Ausmaß der Untersuchung bemisst sich am tatsächlichen Bestand und den faunistischen Wirkbezügen." zu ersetzen.
- b) In der Zeile "Pflanzen" Spalte "Erfassungskriterien" sind die Wörter "Erfassung von Standorten von Pflanzenarten, für die das Kriterium der Gefährdung gemäß der Roten Listen des Bundes sowie der Länder zutrifft (= relevante Pflanzenarten)" durch die Wörter "Erfassung von Standorten von Pflanzenarten am Eingriffsort. Vorliegende Konzepte, wie z. B. Vorkommen landesweit gefährdeter Arten und Artenhilfsprogramme, sind zu berücksichtigen. Das Ausmaß der Untersuchung bemisst sich am tatsächlichen Bestand." zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung der Erfassung von Fauna und Flora auf Rote Liste-Arten entspricht nicht der Intention der §§ 1 und 15 BNatSchG, wonach die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen ist. Die Roten Listen sind nicht für alle in Betracht kommenden Artengruppen vollständig. Die Aktualisierung der Roten Listen ist sehr arbeits- und kostenintensiv und findet daher nur alle 10 bis 20 Jahre statt.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann nur über die tatsächlich vorhandene Fauna und Flora erfasst werden, nicht jedoch über eine Erfassung ausschließlich nach Seltenheit bzw. Gefährdung des Artvorkommens gewichteter Artenlisten, wie es die Roten Listen darstellen. Die Roten Listen sind zwar als Instrument zur Bewertung der erhobenen Fauna und Flora gut geeignet, nicht jedoch als Erfassungskriterium.

Die Intensität einer faunistischen oder einer floristischen Erhebung bemisst sich vielmehr am tatsächlich vorhandenen Arteninventar unter Berücksichtigung der gegebenen Wirkbeziehungen. Eine Beschränkung auf Indikatorengruppen ist im Einzelfall möglich. Eine Vollaufnahme an durchschnittlichen Standorten ist daher in der Regel nicht erforderlich.

U 80. Zu Anlage 1 Tabelle Zeile "Boden"

In Anlage 1 Tabelle ist die Zeile "Boden" wie folgt zu fassen:

"

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
Boden	<p>natürliche Funktionen als</p> <p>a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,</p> <p>b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</p> <p>c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandelungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers</p>	<p>Grundinformationen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodentyp - Bodenart - Bodennutzung - Mächtigkeit des Bodenprofils bis zu bestimmten Merkmalen <p>Regler- und Speicherfunktion ggf. differenzieren durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Humusgehalt - Feldkapazität - Vernässungsmerkmale - Wasserleitfähigkeit <p>Filter- und Pufferfunktion ggf. differenzieren durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tongehalt - Humusgehalt - pH-Wert <p>Bodenfruchtbarkeit nach Bodenzahl</p>	<p>Die Bewertung erfolgt abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 auf Grundlage der jeweiligen Informationssysteme bzw. landesbezogener Bewertungsvorgaben.</p>

	<p>Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	<p>Auswertung vorhandener Bodeninformationssysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige, gefährdete Bodentypen und Bodenformen - Ausprägungen von Böden sowie Geotope mit wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung 	<p>hervorragend (6): vom völligen Verschwinden bedrohte Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hervorragender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>sehr hoch (5): stark gefährdete Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>hoch (4): gefährdete Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>mittel (3): derzeit ungefährdete Bodentypen und Bodenformen, aber an spezifische Standorte gebunden und mit einer mäßigen wissenschaftlichen, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>gering (2): derzeit ungefährdete Bodentypen und Bodenformen mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>sehr gering (1): sehr geringe wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Bedeutung</p>
--	---	--	--

Begründung:

Die Bodenfunktionen sind gemäß § 2 BBodSchG zu gliedern und zu bezeichnen (natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktion). Das heißt, die Reihenfolge und die Benennung der Bodenfunktionen wird an § 2 BBodSchG angepasst.

Die Erfassungskriterien werden zudem an die natürlichen Bodenfunktionen angepasst. Zur Bewertung der Bodenfunktionen sind die in den Ländern vorhandenen Bodeninformationen und Boden-Bewertungssysteme zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs heranzuziehen.

U 81. Zu Anlage 1 Tabelle Zeile "Wasser" Spalte "Funktionen"

In Anlage 1 Tabelle Zeile "Wasser" Spalte "Funktionen" sind die Wörter "Funktionen bezüglich

- der Qualität und
- der Quantität

der Oberflächengewässer"

durch die Wörter

"Funktionen bezüglich der Qualität der Oberflächengewässer"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach deutschem Wasserrecht gibt es keinerlei Kriterien zur Beurteilung der "Funktionen bezüglich der Quantität der Oberflächengewässer", die Regelung könnte nicht vollzogen werden.

U 82. Zu Anlage 1 Tabelle Zeile "Wasser" Spalte "Bewertungsrahmen"

In Anlage 1 Tabelle Zeile "Wasser" Spalte "Bewertungsrahmen" sind die Wörter "Gewässergüte anhand des ökologischen Zustands oder Potenzials" durch die Wörter "Gewässerzustand anhand des ökologischen Zustands oder Potenzials" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Gewässergüte muss hier ersetzt werden, da er in anderer Bedeutung im zweiten Absatz ebenfalls verwendet wird.

Im Bewertungsrahmen wird der Begriff Gewässergüte im Zusammenhang mit zwei unterschiedlichen Bewertungsansätzen verwandt. Dabei greift der zweite Absatz die die bis zur Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verwendete und fachliche eingeführte Definition der "Gewässergüte" auf. Mit der Umsetzung der WRRL in das deutsche Recht und der Übernahme der Bewertungskriterien in die Oberflächengewässerverordnung (Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - (Oberflächengewässerverordnung - OgewV, vom 20. Juli 2011) ist jetzt korrekterweise vom "Gewässerzustand" zu sprechen, der bei der Betrachtung der Gewässerbiologie durch die Parameter "ökologischer Zustand" bzw. "ökologisches Potenzial" beschrieben wird.

Wi 83. Zu Anlage 2 Spalten "Code", "Biotoptypenwert"

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 20

In Anlage 2 ist in der Code-Zeile "FH.9.1.1" in der Spalte "Biotoptypenwert" die Angabe "10" durch die Angabe "5" zu ersetzen.

Begründung:

Häufig finden im Rahmen von großen Bauvorhaben und Infrastrukturprojekten umfangreiche Erdbaumaßnahmen statt. In diesem Zusammenhang werden zwangsläufig Halden aufgeschüttet, da es der Bauablauf erforderlich macht.

Solche Halden können, selbst wenn sie bis zum Wiedereinbau einige Zeit abgelagern, nicht als naturschutzfachlich wertvoll klassifiziert werden. Eine naturschutzfachliche Bewertung mit dem Biotoptypenwert 10 ist nicht nachvollziehbar und muss herabgesetzt werden.

- Wi 84. Zu Anlage 2 Spalten "Code", "Biotoptypenwert"
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 20
- In Anlage 2 ist in der Code-Zeile "SS.5"* in der Spalte "Biotoptypenwert" die Angabe "7" durch die Angabe "2" zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht fachliche Einigkeit, dass gerade invasive Neophyten zu bekämpfen sind. Sie führen durch ihr Vorkommen zu hohen wirtschaftlichen und ökologischen Schäden. So sind für ihre Bekämpfung in der Bundesrepublik bereits umfangreiche Aufwendungen von dreistelligen Millionen-Eurobeträgen erforderlich gewesen. Ein häufiges Vorkommen dieser Vegetation (z. B. Neophytische Knötericharten, Indonesisches Springkraut) findet sich im Straßenbegleitgrün und an Hafenträndern. Die Bewertung mit 7 Wertpunkten ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich zu hoch. Der Widerspruch zwischen der Bewertung und dem Aufruf, diese Vegetation zu bekämpfen, muss sich in einem deutlich niedrigeren Biotoptypenwert niederschlagen.

- Wi 85. Zu Anlage 2 Spalten "Code", "Biotoptypenwert"
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 20
- In Anlage 2 ist in der Code-Zeile "XF.3" in der Spalte "Biotoptypenwert" die Angabe "12" durch die Angabe "7" zu ersetzen.

Begründung

Brachgefallene Industriefläche, Gleisanlagen oder Hafentrassen sind trockene Pionierstandorte, die oftmals kaum Vegetation aufweisen. Sie befinden sich häufig nur in einem Zwischenstadium zweier Nutzungen. Eine Einstufung dieser anthropogen geprägten Flächen auf den Biotoptypenwert 12 ist zu hoch. Eine Herabstufung auf 7 Wertpunkte ist angemessen.

* vgl. hierzu auch Ziffer 86

U 86. Hilfsempfehlung zu Ziffer 20

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 20

Zu Anlage 2 Spalte "Code"

Anlage 2 Spalte "Code" ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "OH" ist durch die Angabe "OE" zu ersetzen.
- b) Die Angabe "NS" ist durch die Angabe "NH" zu ersetzen.
- c) Die Angabe "OS" ist durch die Angabe "OH" zu ersetzen.
- d) Die Angabe "SS" ist durch die Angabe "RU" zu ersetzen.
- e) Die Angabe "LW" ist durch die Angabe "WL" zu ersetzen.
- f) Die Angabe "NW" ist durch die Angabe "WN" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung der Codierungen.

U 87. Hilfsempfehlung zu Ziffer 23

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 23

Zu Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1

In Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 ist die Angabe "10 000 Quadratmeter" durch die Angabe "1 000 Quadratmeter" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erheblichkeitsschwelle für das Schutzgut "Boden" liegt mit 10 000 Quadratmetern zu hoch und muss reduziert werden. Diese hohe Schwelle, ab der Böden erst einer Bewertung unterzogen werden müssen, wird aus bodenschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Diese Schwelle gibt auch nicht den aktuellen Verfahrensstand der Eingriffsbewertung bei Böden in den Ländern wieder. Böden sind auf weit kleineren Flächen teilweise sehr hochwertig. Damit würden deutlich viel zu wenig bodenschutzrelevante Vorhaben einer Prüfung unterzogen werden. Das Bodenschutzrecht sieht keine eigenen Prüfverfahren zur Eingriffsbewertung vor, so dass dieser Sachverhalt der Betroffenheit von Bodenfunktionen unabdingbar sachgerecht im naturschutz-

rechtlichen Verfahren zu prüfen ist. Die Vorschläge für eine Eingriffsschwelle in den Ländern liegen gemäß einer Umfrage im Januar 2013 zwischen dem völligen Verzicht auf Schwellenwerte und maximal 1 000 Quadratmetern.

- Vk
Wi
- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 42
88. Zu Anlage 5 Abschnitt A. Tabellenkopf Spalte 3
- In Anlage 5 Abschnitt A. Räumlich-funktionale Anforderungen ist Spalte 3 des Tabellenkopfes wie folgt zu fassen:
- "Maßnahmen zum Ausgleich
(Maßnahmen zum Ersatz umfassen sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung/Neuschaffung/Optimierung der betroffenen Schutzgüter und ihrer Funktionen)"

Begründung:

In der derzeitigen Fassung der Tabelle wird der Ersatz dem funktional gleichartigen Ausgleich zugeordnet. Hierüber werden die flexiblen Möglichkeiten des Ersatzes – zum Beispiel in Form der Nutzung von Ökokonten oder der Konzeption von Ersatzmaßnahmen in Form des Biotopverbundes - unnötig eingeschränkt.

Die vorgeschlagene Änderung der BKompV trägt dazu bei, flächenintensive Eingriffskompensationen und Konflikte durch Eigentumsbetroffenheiten bei der Eingriffskompensation zu minimieren.

- U
89. Zu Anlage 5 Abschnitt A Zeile "Boden"*
- In Anlage 5 Abschnitt "A. Räumlich-funktionale Anforderungen" ist die Zeile "Boden" wie folgt zu fassen:

* Bei Annahme mit Ziffer 42 entfällt Spalte 3.

"

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
Boden	<p>natürliche Bodenfunktionen als</p> <p>a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,</p> <p>b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</p> <p>c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers</p>	<p>Mögliche Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Optimierung der natürlichen Bodenfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung oder Teilsiegelung (siehe Anlage 6 Abschnitt B) • Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) • Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren • mechanisches und biologisches Tiefenlockern, ggf. mit Untergrundmelioration • Rekultivierung (ältere, aufgegebene Abbaustätten [Steinbrüche, Kies-, Tongruben] oder sonstige devastierte Flächen können ganz oder teilweise rekultiviert werden) • Oberbodenauftrag (Böden mit geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit können durch Aufbringen von an anderer Stelle anfallendem, überschüssigem Oberbodenmaterial verbessert werden.) • Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens (Bei verschlammungsempfindlichen Böden und in Überschwemmungsgebieten unter Ackernutzung kann durch Nutzungsänderung [Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald] die Verschlämmung verringert werden, wobei die Infiltrationsraten insbesondere bei Starkniederschlägen verbessert werden.) • Erosionsschutz (Erosionsschutzmaßnahmen sind die ganzjährige Begründung erosionsgefährdeter Ackerflächen oder die Verkürzung der erosiven Hanglänge durch die Anlage von Grün- und Heckenstreifen quer zum Hang in einer Mindestbreite von 6 m) 	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen</p>
	<p>Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	<p>Wiederherstellung/Optimierung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung von kulturhistorischen Bewirtschaftungsformen, z. B. Plaggen, Streunutzung, Bewirtschaftung von Wölbäckern, Kalkscherbenäckern • Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren • Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen • Freistellung im Bereich von zugewachsenen Geotopen • Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands überprägter Geotope • Extensivierung, Steuerung intensiver Flächennutzungen im Umfeld oder auf Geotopen (z. B: Sand- und Kalksteinfelsen) • Sicherung von Geotopen, wie z. B. Lösssteilwände in Hohlwegen 	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften, -typen</p>

"

Begründung:

Die Bodenfunktionen sind gemäß § 2 BBodSchG zu gliedern und zu bezeichnen (natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktion). Das heißt, die Reihenfolge und die Benennung der Bodenfunktionen ist an § 2 BBodSchG anzupassen.

Der Einführungssatz in Spalte " Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz" wurde gestrichen, weil die Multifunktionalität in § 2 Absatz 4 geregelt ist und keine Sonderregel für das Schutzgut Boden erforderlich ist.

AV 90. Zu Anlage 6 Abschnitt A

Entfällt bei Annahme von Ziffer 51

Die Anlage 6 Abschnitt A ist um nachfolgend benannte Maßnahmen des ökologischen Landbaus zu ergänzen:*

- a) Dem Maßnahmentyp "Maßnahmen auf dem Acker" ist als letzte Zeile folgende Zeile anzufügen:

Maßnahmentyp	Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
			Pflanzen, Tiere, Biotope		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild			
	Zielbiototypen	Mindestanforderungen	Weiter gehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
Maßnahmen auf Acker														
Ökologischer Landbau Acker: alle unter 33.0x.0x aufgeführten Biototypen	Bewirtschaftung nach VO (EG) Nr. 834/2007	Alle unter "extensive Ackernutzung", "Blühstreifen", "schlaginterne Segregation" und "Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate" genannten Mindestanforderungen und weiter gehenden Anforderungen als einzeln ergänzbare Maßnahmen	X	X	X	X	X	X	X				X	X

* vgl. hierzu auch Ziffer 20 bzgl. Zielbiototypen

b) In dem Maßnahmentyp "Maßnahmen auf Grünland" ist als zweite Zeile folgende Zeile einzufügen:

Maßnahmentyp	Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
			Pflanzen, Tiere, Biotope		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild			
	Zielbiotop-typen	Mindestanforderungen	Weiter gehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
Maßnahmen auf Acker														
Ökologischer Landbau <u>Artenreiches Grünland frischer Standorte:</u> 34.07.01, 34.07.02	Bewirtschaftung nach VO (EG) Nr. 834/2007	Alle unter "Extensivierung von Dauergrünland" genannten Mindestanforderungen und weiter gehenden Anforderungen	X	X	X	X	(X)	(X)			(X)	X	X	

Begründung:

Für die ökologische landwirtschaftliche Erzeugung gelten Rechtsvorschriften - hier insbesondere der europäischen Verordnung zum ökologischen Landbau Verordnung (EG) Nr. 834/2007 - die inhaltlich weitgehend mit den auf die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bezogenen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes übereinstimmen. Der Ökolandbau hat behördlich kontrollierte naturschutzrelevante Bewirtschaftungsauflagen und -beschränkungen zu erfüllen bzw. einzuhalten, die erheblich über die bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachtenden natur- und bodenschutzrechtlichen Grundsätze der "guten fachlichen Praxis" hinausgehen (insbesondere hinsichtlich des Pflanzenschutz- und Düngemiteleinsatzes) und sich so positiv auf den Naturhaushalt des Agrarökosystems auswirken bzw. erheblich zur Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz beitragen (insbesondere der Flora- und Faunavielfalt, der Erhöhung der biologischen Aktivität des Bodens, des Wasserschutzes sowie des Landschaftsbildes).

Eine Umstellung konventionell bewirtschafteter Flächen auf Ökolandbau ist deshalb im Regelfall als Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 2 und 3 BNatSchG einzustufen. Zum Ausgleich bzw. zum Ersatz von Eingriffen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Grundstücken wird es meist genügen, dass bei der Bewirtschaftung der in

einem angemessenen Größenverhältnis auf ökologische Produktionsweise umzustellenden Acker- oder Grünlandflächen die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgeschriebenen Grundvoraussetzungen eingehalten werden. Bei gravierenden Eingriffsfolgen können zusätzliche Leistungen erforderlich sein. Die Aufnahme der Maßnahme "ökologischer Landbau" in Anlage 6 als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahme im Sinne von § 15 Absatz 3 BNatSchG – d. h. die Umstellung konventionell bewirtschaftete Flächen auf den ökologischen Landbau sowie auch die Bewirtschaftung bestehender ökologisch bewirtschafteter Flächen mit zusätzlichen Maßnahmen – ist somit ein wirksames Instrument, um die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Nutzung nachhaltig zu vermeiden.

AV 91. Zu Anlage 6 Abschnitt A

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51

In Anlage 6 Abschnitt A ist der Maßnahmetyp "Anlage extensiv genutzter Streuobstwiesen" wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 1 sind nach dem Wort "Anlage" die Wörter ", Pflege und Revitalisierung" einzufügen.
- b) In Spalte 2 sind im ersten Gliederungspunkt nach den Wörtern "Pflanzung hochstämmiger Obstbäume" die Wörter "bei Neuanlagen und als Ersatz für abgestorbene Bäume" einzufügen.

Begründung:

Nicht nur die Anlage von Streuobstwiesen, sondern auch die Pflege und Revitalisierung ungepflegter bzw. verbuschter Streuobstbestände sollte als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahme im Sinne des § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten. In Streuobstregionen mangelt es in der Regel nicht an Streuobstwiesen, wohl aber an der Pflege. Mangelnde Pflege kann die Artenvielfalt von Wildpflanzen, Nutzpflanzen (alte, autochthone Obstsorten) und Tieren in Streuobstbiotopen ebenso beeinträchtigen wie das Landschaftsbild. Die Pflege und Wiederherstellung eines verbuschten Streuobstbestandes bedeutet in vielen Fällen eine Aufwertung des Lebensraums Streuobstwiese und ist daher als Kompensationsmaßnahme geeignet.

AV 92. Zu Anlage 6 Abschnitt A

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51

In Anlage 6 Abschnitt A sind bei dem Maßnahmentyp "Maßnahmen auf regionalen Sonderkulturen - z.B. Weinbau" die Mindestanforderungen an die Maßnahmenausführung wie folgt zu fassen:

- " • Umstellung der Rebflächen auf zertifizierten ökologischen Weinbau oder
- Einhaltung besonderer, im Einzelfall zu definierender Bewirtschaftungsauflagen etwa bezüglich der Verwendung von Düngemitteln, der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und der Zeilenbegrünung."

Begründung:

Weinbau ist ohne Nährstoffzufuhr und ein Mindestmaß an Pflanzenschutz nicht möglich. Unterlassener Rebschnitt und mangelnde Pflanzenschutzmaßnahmen gefährden zudem nicht nur die betroffene, sondern in hohem Maße auch die benachbarten Anlagen und stellen einen Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus dar.

Der ökologische Weinbau erhält und schont wie der ökologische Landbau die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße. Diese Bewirtschaftungsweise führt zu positiven Effekten in den Bereichen Wasser, Klima- und Bodenschutz sowie dem Schutz der Biodiversität. Der ökologische Landbau ist daher eine geeignete Kompensationsmaßnahme für die Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Klima und Wasser.

Die gleiche Wirkung kann im konventionellen Weinbau erreicht werden, wenn besondere, über die gute fachliche Praxis hinausgehende Bewirtschaftungsauflagen, z. B. in den Bereichen der Düngung, der Pflanzenschutzmaßnahmen und der Zeilenbegrünung eingehalten werden.

AV 93. Zu Anlage 6 Abschnitt A

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51

In Anlage 6 Abschnitt A ist nach dem Maßnahmentyp "Maßnahmen auf regionalen Sonderkulturen" folgender neuer Maßnahmentyp "Maßnahmen in gartenbaulichen Dauerkulturen" einzufügen:*

* vgl. hierzu auch Ziffer 20 bzgl. Zielbiotoptypen

"

Maßnahmen- Zielbiotoptypen	Anforderungen an die Ausführungen der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen												
	Mindestanfor- derungen	Weiter gehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Pflanzen, Tiere, Biotope		Boden		Wasser			Klima/ Luft		Landschafts- bild			
			Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft		
Maßnahmen in gartenbaulichen Dauerkulturen															
Randstreifen, Säume, Kleingewässer Gewässerrandstreifen, Wegraine, Kleingewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite 5m • Biodiversitätsfördernde Maßnahmen • Entwicklung naturnaher Kleingewässer • Modellhafte Untersuchungen zur Entwicklung von Agrarbiotopen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf chemisch-synthetische Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen • Späte Mahd in Abhängigkeit von Zielarten 	X	X			X	X						X	
Kulturlandschaftsprägende Raumkulturen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche 1 ha • Reduzierte Pflanzdichte, je nach Obstart mit weiten Abständen • Verwendung extensiver, standortangepasster Sorten auf starkwachsenden Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf chemisch-synthetische Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen • Einsatz von Nützlingen und Durchführung eines Nützlingsmonitorings • Einsatz von Arten und Sorten mit hoher Attraktivität für Honigbienen • Monitoring des Besatzes mit solitär lebenden bzw. Völker bildenden Wildinsekten 	X	X			X							X	X

"

Begründung:

Das Potenzial von gartenbaulichen Sonderkulturen zur Durchführung integrierter Naturschutzmaßnahmen ist bisher unzureichend ausgeschöpft. Diese Sonderkulturen haben eine Standzeit von 15 bis 20 Jahren. Zur Sicherung der nachhaltigen Erträge von Dauerkulturen ist ein hoher Besatz an Insekten zur Bestäubung erforderlich.

Es bietet sich daher an, die Maßnahmen des Bieneneinsatzes durch Etablierung von Wildbienen, Hummeln und anderen Insekten zu ergänzen.

Diese haben besondere Habitatansprüche, die durch die Anlage und Erhaltung von Kleinbiotopen (Blühstreifen, Windschutzpflanzungen) erfüllt werden können.

Diese Biotope sind darüber hinaus wertvoller Lebensraum für weitere Kleintiere.

Dem Ziel der naturnahen Landschaftsentwicklung dient auch die Anlage und Erhaltung von Kleingewässern.

Agrarisch genutzte Landschaften können durch die Anlage von extensiven Obstanlagen aufgewertet werden. Die Nutzung von standortangepassten Sorten-Unterlagen-Kombinationen ermöglicht einen reduzierten Einsatz von organischen Düngemitteln, auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln kann bei Verwendung geeigneter Gehölze verzichtet werden.

U 94. Hilfsempfehlung zu Ziffer 51

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51

Zu Anlage 6 Abschnitte A bis C Spalte "Maßnahmentyp"*

Anlage 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Abschnitt A Spalte "Maßnahmentyp" ist wie folgt zu fassen:

* vgl. hierzu auch Ziffer 20 bzgl. Zielbiotoptypen

"

<p>Maßnahmentyp</p> <p>Zielbiotoptypen</p>
<p>Maßnahmen auf Acker</p>
<p>Brache</p> <p><u>Ackerbrachen:</u> AC.1.4, AC.2.4, AC.3.4, AC.4.4, AC.5.4</p>
<p>extensive Ackernutzung/ Ackerwildkräuterstreifen</p> <p><u>Äcker mit vollst. Segetalvegetation:</u> AC.1.1, AC.2.1, AC.3.1, AC.4.1, AC.5.1</p> <p><u>Äcker mit artenreicher Segetalvegetation:</u> AC.1.2, AC.2.2, AC.3.2, AC.4.2, AC.5.2</p>
<p>Etablierung und Erhaltung von artenreichem Grünland</p> <p><u>artenreiches Grünland frischer Standorte:</u> GT.7.1, GT.7.2</p> <p><u>Salzgrünland der Küste:</u> NH, OS</p>
<p>schlaginterne Segregation</p> <p>z.B. von feuchten Senken, trockenen Kuppen innerhalb des Ackerschlags</p> <p>Bewertung für bestimmte Zielarten oder</p> <p><u>Äcker mit vollst. Segetalvegetation:</u> AC.1.1, AC.2.1, AC.3.1, AC.4.1,</p>

...

<p>Maßnahmentyp</p> <p>Zielbiotoptypen</p>
<p>AC.5.1</p> <p><u>Äcker mit artenreicher Segetalvegetation:</u> AC.1.2, AC.2.2, AC.3.2, AC.4.2, AC.5.2</p>
<p>Randstreifen und Säume</p> <p>Gewässerrandstreifen, Wegraine, Säume an Hecken, Waldrändern oder wertvollen Kleinbiotopen</p> <p style="text-align: center;">Bewertung für bestimmte Zielarten oder</p> <p style="text-align: center;"><u>Wald- und Ufersäume, Staudenfluren:</u> RU.1.1, RU.2, RU.3.1, RU.4, RU.6</p>
<p>(rotierende) Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitats</p> <p style="text-align: center;">Bewertung für bestimmte Zielarten</p>
<p>Blühstreifen</p> <p style="text-align: center;">Bewertung für bestimmte Zielarten</p>
<p>Maßnahmen auf Grünland</p>
<p>Extensivierung von Dauergrünland</p> <p style="text-align: center;"><u>artenreiches Grünland frischer Standorte:</u> GT.7.1, GT.7.2</p> <p style="text-align: center;"><u>Salzgrünland der Küste:</u></p>

Maßnahmentyp
Zielbiotoptypen
NH, OS
Anlage extensiv genutzter Streuobstwiesen
<u>Streuobstbestand auf Grünland:</u> GH.6.1.2
Anlage von Grünland-Sonder- nutzungsformen oder -strukturen besonderer Ausprägungen
siehe einschlägige Biotoptypen nach Anlage 2
Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Landschaftselemen- ten/Landschaftsstrukturen
Neuanlage und Pflege von Bäumen und Hecken, Feldgehölzen
<u>Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Gehölzkulturen:</u> GH.1, GH.2, GH.3, GH.5
<u>Gebüsche der hochmontanen bis subalpinen Stufe: AB</u>
Gewässersaum, Wegrain
z. B. extensive Grünlandnutzung, Brache/offene Ruderalflur, Staudensaum, Gehölzsaum
<u>Wald- und Ufersäume, Staudenfluren:</u> RU.1.1, RU.2, RU.3.1, RU.4, RU.6
Tümpel/Feucht-biotope, Quellen, Kleinstmoore

<p>Maßnahmentyp</p> <p>Zielbiotoptypen</p>
<p><u>Quellen:</u> QU.1, QU.2, QU.3, QU.4, AG.1.1, AG.1.2, AG.1.3</p> <p><u>Tümpel:</u> SG.6.3, SG.9, AG.3.3</p> <p><u>Moore, Sümpfe, Feuchtgrünland:</u> GN.1.1, GN.2, GN.3, MO.1, MO.2, MO.4, AM</p>
<p>Trocken-/ Natursteinmauern</p> <p><u>unverfugte Natursteinmauer:</u> XS.9.1</p>
<p>Maßnahmen auf regionalen Sonderkulturen</p> <p>z. B. Weinbau</p> <p><u>Rebkulturen:</u> GH.8.1, GH.8.2 (extensive Nutzung)</p>
<p>Maßnahmen im Wald</p> <p>Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften</p> <p><u>Laubwälder:</u> LW.1-LW.8</p> <p><u>Nadelwälder:</u> NW.1-NW.3</p> <p><u>subalpine Wälder:</u> AW</p>
<p>Entwicklung von Waldrändern</p> <p><u>Waldmäntel:</u></p>

<p>Maßnahmentyp</p> <p>Zielbiotoptypen</p>
WV.1
<p>kleinflächige, punktuelle oder rotierende Maßnahmen im Wirtschaftswald</p> <p>Bewertung für bestimmte Zielarten, einschlägige Biotoptypen nach Anlage 2</p>
<p>Wiederherstellung und Erhaltung historischer Waldnutzungsformen</p> <p><u>Hutewald:</u> WV.4</p> <p><u>Niederwald:</u> WV.5</p>
<p>Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitats</p> <p>Bewertung für bestimmte Zielarten, einschlägige Biotoptypen nach Anlage 2</p>

"

b) Abschnitt B Spalte "Maßnahmentyp" ist wie folgt zu fassen:

"

<p style="text-align: center;">Maßnahmentyp</p> <p style="text-align: center;">Zielbiotoptypen</p>
<p style="text-align: center;">Teilentsiegelung durch Entnahme der bituminösen Oberschicht und Belassen des Unterbaus mit anschließender Sukzession</p> <p style="text-align: center;">siehe einschlägige Biotoptypen nach Anlage 2</p>
<p style="text-align: center;">Entsiegelung, vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials einschließlich Unterbau und Entfernung der Schadverdichtung des Unterbodens</p> <p style="text-align: center;">siehe einschlägige Biotoptypen nach Anlage 2</p>
<p style="text-align: center;">Rückbau im Bereich von Gewässern</p> <p style="text-align: center;">(z. B. Beseitigung von Sohlabstürzen und Wehren, Rückbau von Verrohrungen, Sohl- und Uferbefestigungen)</p> <p style="text-align: center;">u. a.</p> <p style="text-align: center;"><u>natürliche bis mäßig beeinträchtigte Fließgewässer:</u> FG.1, FG.2</p> <p style="text-align: center;"><u>natürliche dystrophe bis eutrophe Stillgewässer:</u> SG.1.1, SG.2.1, SG.3.2, SG.4.2</p>

Maßnahmentyp Zielbiotoptypen
<u>Ufersäume- und fluren:</u> RU.4
<u>Wechselwasserbereiche</u> <u>unterhalb der Mittelwasserlinie:</u> FG.8, SG.8
<u>Großseggenriede und Röhrichte:</u> GR, RO

"

c) Abschnitt C Spalte "Maßnahmentyp" ist wie folgt zu fassen:

"

Maßnahmentyp
Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen (z.B. Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung durch Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen als Lebensraum und Leitstrukturen inkl. Gewässerrenaturierungen und Maßnahmen zur Erzielung der

...

Maßnahmentyp
Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie technische Maßnahmen wie Grünbrücken, Grünunterführungen, Amphibiendurchlässe, Gewässerüberführungen)

"

Begründung:

Anpassung der Zielbiotoptypen an die in Anlage 2 Spalte "Code" aufgeführten Codes.

B

95. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass für die Umsetzung der Verordnung Arbeits-hilfen erforderlich sind, um die bestehenden Interpretationsspielräume zu füllen und die Regelungen fachlich weiter zu untersetzen und damit eine weitgehend einheitliche Anwendung und Rechtssicherheit zu ermöglichen.

...

- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bis zum Inkrafttreten der Bundeskompensationsverordnung, die von Landesbehörden umgesetzt werden soll, in Abstimmung mit den Ländern Arbeitshilfen für die praktische Anwendung zu entwickeln.